

Burhoff (Hrsg.)

Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung

Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung

10., aktualisierte und wesentlich
überarbeitete Auflage 2022

von

Detlef Burhoff, Rechtsanwalt und
Richter am Oberlandesgericht a.D.
Leer/Augsburg

Thomas Hillenbrand, Richter am Landgericht
Stuttgart

Annika Hirsch, Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Strafrecht und Dipl.-Sozialpädagogin
Hamburg

Mirko Laudon LL.M., Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht
Hamburg

Dr. Frederic Schneider, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Strafrecht
Hamburg



Zitiervorschlag:

Burhoff/Autor, HV, Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Benutzer-Hinweis für Muster

Für den Download der Mustertexte gehen Sie auf

<https://www.zap-verlag.de/hauptverhandlung>

Dort erhalten Sie Zugriff auf das zip-Archiv: zap.0017_Musterdownload.zip

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2022 ZAP Verlag – eine Marke der Juristische Fachmedien Bonn GmbH,
Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: L.E.G.O. S.p.A., Stabilimento di Lavis, I-38015 Lavis (TN)

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-7508-0017-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

Vorwort

Das Wichtigste in diesem Vorwort vorab: Dieses Handbuch erscheint hier mit der 10. Auflage. Die erste Auflage habe ich 1995 vorgelegt. Seitdem sind fast 25 Jahre vergangen, in denen sich nicht nur im Strafverfahren viel verändert hat, sondern: Man ist auch älter geworden. Und dem „Alterungsprozess“ ist die wesentliche Neuerung dieser Auflage geschuldet, nämlich: Ich „stemme“ die Darstellung der Hauptverhandlung – ebenso wie die des Ermittlungsverfahrens – nun nicht mehr allein, sondern ich habe – rechtzeitig – ein Team zusammengestellt, das mich dabei seit dieser 10. Auflage unterstützt und in Zukunft weiter unterstützen wird. Es handelt sich um RiLG *Thomas Hillenbrand*, Stuttgart, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Strafrecht *Annika Hirsch*, Hamburg, Rechtsanwalt *Mirko Laudon*, LL.M., Hamburg, und Rechtsanwalt *Dr. Frederic Schneider*, Hamburg. Die komplexen Fragen der Hauptverhandlung, in der nicht nur die materiellen Fragen des jeweiligen Vorwurfs, sondern vor allem auch verfahrensrechtliche und zunehmend auch technische Fragen zu lösen sind, wollte ich nicht mehr als Autor allein bewältigen. Deshalb habe ich mich jetzt zur Teamarbeit entschlossen und freue mich, dass es mir gelungen ist, ein Team von Mitautoren aus dem richterlichen und dem anwaltlichen Bereich zusammenzustellen, von denen jeder Einzelne auf seinem (Fach-)Gebiet ein ausgewiesener Kenner der Materie ist. Das beweisen die Kurzvorstellungen auf Seite IX. Alle Mitautoren zeichnen sich jedoch nicht nur durch ihre profunden Fachkenntnisse, sondern vor allem auch darin aus, dass sie in der Praxis tätig sind und wissen, was die Praxis braucht und will. Dieses Handbuch wird also nach wie vor gestaltet von Praktikern für Praktiker. Im Übrigen wiederhole ich das, was ich seit der 1. Auflage an dieser Stelle formuliere:

Das Strafverfahren ist immer im Fluss. Zunächst ging es um die Versuche von Verteidigern/Angeklagten, sich im Strafverfahren, insbesondere auch in der Hauptverhandlung, mehr Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. In den letzten Jahren ist dann deutlich, vor allem auch in der Rechtsprechung des BGH, zu erkennen, dass dieser bestrebt und bemüht ist, Verteidiger zu disziplinieren, indem, insbesondere im Beweisantragsrecht, in der StPO nicht vorgesehene „Fristenlösungen“ und darauf aufbauende Präklusionen normiert worden sind, die die nach Ansicht des BGH in manchen Fällen ein nicht hinnehmbare – angebliche – Flut von Beweisanträgen eindämmen sollen. Verstärkt – positiv wie negativ – wird dies durch die in der Rechtsprechung des BGH aufgekommene und fortgeführte Tendenz, den Strafverteidiger immer mehr auch für die Einhaltung des Verfahrensrechts (mit-)verantwortlich zu machen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang beispielhaft nur auf die Entscheidung des BGH zum Verwertungsverbot für Aussagen des nicht belehrten Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (grundlegend BGHSt 38, 214), das dann nicht gelten soll, wenn die Aussage in Gegenwart eines Verteidigers gemacht wurde. Darauf baut die Rechtsprechung zur sog. „Widerspruchslösung“ auf. Übersehen darf man auch nicht die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Stärkung des Opferschutzes: Das Opfer rückt im Strafverfahren immer mehr in den Mittelpunkt, immer weniger geht es um den Angeklagten. Dem steht eine „effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens“ gegenüber, die an vielen Stellen zum Abbau von bzw. der Erschwerung der Durchsetzung von Verfahrensrechten des Angeklagten führt. Das setzt sich dann fort in einer (angeblichen) „Modernisierung“ des Strafverfahrens, das man dann gerade erst in diesem Jahr „fortentwickelt“ hat.

In diesem Spannungsfeld muss der Strafverteidiger agieren und seinem Mandanten Beistand leisten. Das ist nicht immer einfach, weil gegenüber einem „engagierten Verteidiger“ häufig (zu) schnell der Vorwurf der Konfliktverteidigung erhoben wird. In dem Zusammenhang wird der Verteidiger dann immer wieder an seine Stellung als „Organ der Rechtspflege“ erinnert. Aber auch, wenn der Verteidiger also immer weiter – teilweise einschränkend – mit in die Pflicht genommen wird, bedeutet das nicht das Ende einer „engagierten Strafverteidigung“. Diese nützt dem Angeklagten jedoch nur, wenn sie sich nicht in bloßer Aktivität erschöpft, sondern die strafprozessuale Klaviatur beherrscht und die der Verteidigung in der StPO immer noch eingeräumten gesetzlichen Möglichkeiten nutzt. Während meiner von 1981 bis Ende 1992 ausgeübten Tätigkeit als Beisitzer in einer großen Strafkammer und auch danach in der Zeit von Anfang

1995 bis Oktober 2008 als Mitglied eines Strafsenats beim OLG Hamm habe ich jedoch erfahren müssen, dass Verteidiger häufig wenig über ihre – ihnen von der StPO für die Hauptverhandlung eingeräumten – Möglichkeiten und Rechte wissen und sie deshalb dementsprechend häufig auch nicht zugunsten ihres Mandanten anwenden können. Erklären lässt sich dieses Defizit m.E. zum Teil damit, dass die zur Verfügung stehende strafprozessuale Literatur in der Vergangenheit i.d.R. meist das gesamte Strafverfahren erfasste und sich vornehmlich an Richter und Studenten und weniger an den Verteidiger wandte. Die strafrechtliche Hauptverhandlung aus der Sicht eines Strafverteidigers kam dabei zu kurz.

Mit der 1. Auflage des vorliegenden Handbuchs habe ich 1995 diese Lücke schließen wollen. Das ist, wie die schnelle Folge der Auflagen zeigt, m.E. gelungen. Mein Anliegen ist und war es, nicht nur das m.E. für eine erfolgreiche Strafverteidigung erforderliche Wissen über die strafrechtliche Hauptverhandlung zu vermitteln, sondern über dieses Grundwissen hinaus auch den einen oder anderen Tipp/Hinweis aus meiner langjährigen strafrichterlichen Tätigkeit an die Hand zu geben. Das Handbuch richtet sich daher nicht nur an den Berufsanfänger, sondern auch an den bereits erfahrenen Rechtsanwalt, der nur noch nicht so häufig oder jetzt wieder/erstmalig die Aufgabe der Strafverteidigung übernommen hat, und soll helfen, die Hauptverhandlung (mit-)gestalten zu können. Darüber hinaus wird aber auch immer wieder versichert, dass das Handbuch auch demjenigen Rechtsanwalt, der mit den Fragen der Strafverteidigung bereits gut vertraut ist, noch Hilfestellung leisten kann. Schließlich finden auch Richter oder Staatsanwälte hier die schnelle Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems. Ich hoffe, dass auch die nun vorliegende 10. Auflage dieses Handbuchs in gleichem Maße Anklang findet wie die Voraufgaben und auch meine Mitautoren an diesem Zuspruch teilhaben werden.

Für diese Arbeitshilfe habe ich den – auf den ersten Blick zunächst möglicherweise – überraschenden Weg der Darstellung in ABC-Form gewählt. Grund dafür war, mit diesem Handbuch, das seinen Benutzer möglichst in den Hauptverhandlungstermin begleiten soll, den Weg zur Beantwortung der in der Hauptverhandlung auftauchenden Fragen nicht über den oder die einschlägigen Paragraphen zu eröffnen, sondern über ein – häufig bekannteres – Stichwort, das dem Benutzer in der Eile und Hektik der Hauptverhandlung meist eher einfällt als die entsprechende Vorschrift. Damit erhoffen wir uns einen schnelleren Zugriff auf die Antwort, was in der Hauptverhandlung, in der es nicht selten – nach der präkludierenden Rechtsprechung des BGH immer häufiger – auf Schnelligkeit ankommt, nur von Vorteil sein kann. Hinzukommt, dass unter dem jeweiligen Stichwort i.d.R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-) Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Die zum Teil sehr umfangreichen Rechtsprechungsnachweise, insbesondere auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, sollen es jedem Benutzer ermöglichen, die Rechtsprechung „seines“ OLG zu finden. Wegen der Einzelheiten der Benutzung des Handbuchs verweise ich auf die „Hinweise zur Benutzung des Handbuchs“.

Die 9. Auflage dieses Handbuchs hat ebenso wie die vorhergehenden Auflagen erneut allgemein Anklang gefunden. Das gilt im Übrigen auch für das „**Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren**“, das gerade in 9. Auflage erschienen ist. Ich habe mich bemüht, Überschneidungen mit diesem Handbuch so weit wie möglich zu vermeiden. Bei den einzelnen Stichwörtern sind daher i.d.R. immer nur die für die Hauptverhandlung bedeutsamen Fragen des jeweiligen Problems dargestellt. Überschneidungen haben sich jedoch nicht immer vermeiden lassen. So waren z.B. die Fragen, die mit der Ablehnung eines Richters zusammenhängen, m.E. auch schon für das Ermittlungsverfahren zu behandeln, da sie auch dort Bedeutung erlangen können. Entsprechendes gilt für die strafrechtliche Beurteilung des Verteidigerhandelns. Darüber hinaus sind immer dann, wenn einzelne Fragen besondere praktische Bedeutung haben, wie z.B. die der Telefonüberwachung oder des Einsatzes von V-Männern, die damit zusammenhängenden Probleme ebenfalls in beiden Handbüchern behandelt.

Beibehalten habe ich auch in der vorliegenden 10. Auflage den Bereich der **Revision**. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass meine Ausführungen natürlich nicht Monographien ersetzen können, die sich ausschließlich mit dem Revisionsrecht befassen. Meine Ausführungen können und wollen nur einen ersten Einstieg in das Revisionsrecht geben, und zwar vor allem demjenigen Verteidiger, der nicht so bewandert

im Revisionsrecht ist. Wer sich intensiver mit Revisions-/Rechtsbeschwerderecht befassen will oder muss, den verweise auf den dritten Band der Handbuchreihe, nämlich: Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, der 2016 in 2. Auflage erschienen ist. Dort sind die damit zusammenhängenden Fragen eingehend dargestellt. Ende 2015 ist dann noch ein vierter Band der Reihe erschienen, der die Handbuchreihe abgeschlossen hat, und zwar das „Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**“, welches – wie das „**Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**“ – vom inzwischen leider verstorbenen Kollegen Rechtsanwalt Dr. Peter Kotz und mir herausgegeben wird. In diesem Werk werden all die Fragestellungen behandelt, die sich für den Verteidiger und seinen Mandanten häufig nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens stellen.

Für diese 10. Auflage sind die Stichwörter der 9. Auflage **aktualisiert** und zum Teil wesentlich **erweitert** worden. Das war vor allem auch im Hinblick auf die in der 19. Legislaturperiode in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen erforderlich. Hinzuweisen ist insoweit insbesondere auf das:

- „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens** v. 10.12.2019“, BGBl I, S. 2121
- „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ v. 10.12.2019, BGBl I, S. 2128
- „Gesetz zur **Fortentwicklung der StPO** u.a.“ v. 25.6.2021 (BGBl. I, S. 2099).

Diese haben die StPO an vielen Stellen geändert und auch hier an vielen Stellen zu Änderungen und/oder neuen Stichwörtern geführt. Insbesondere das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ v. 10.12.2019 hat eine vollständige Überarbeitung des Rechts der Pflichtverteidigung erforderlich gemacht, die vom Kollegen RiLG *Thomas Hillenbrand* vorgenommen worden ist. Das „Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.“ v. 25.6.2021 hat zu dem neuen Stichwort: „Verletzter, Begriff“, Rdn 3631, also § 373b StPO, geführt. Darüber hinaus waren wegen der gesetzlichen Neuregelung an vielen weiteren Stellen Änderungen/Überarbeitungen notwendig. Aus der Feder des Kollegen *Laudon* stammen die neuen Stichwörter: „Beweiswürdigung, Allgemeines“, Rdn 1383, und „Beweiswürdigung, Aussagegegen-Aussage“, Rdn 1396. Darüber hinaus sind die seit der 9. Auflage erschienenen Veröffentlichungen und die seitdem veröffentlichte Rechtsprechung ausgewertet und ins Werk aufgenommen worden. Ich hoffe, dass ich bei der Flut des kaum noch überschaubaren Materials nichts Wesentliches übersehen habe, da allein aus der Rechtsprechung rund 600 (**neue**) **Entscheidungen** einzuarbeiten waren. Die Aktualisierungen haben weitgehend den **Stand von September 2021**. Wir bitten, den ggf. längerem Zeitpunkt vom Erlass einer Entscheidung bis zu deren Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Beibehalten habe ich die seit der 5. Auflage verstärkt aufgenommenen **gebührenrechtlichen Hinweise**, die teilweise noch ausgebaut worden sind. Damit ist eine Verzahnung mit Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021, erreicht. Entsprechendes gilt für das Bußgeldverfahren und Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl., 2021.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auf meine Homepage www.burhoff.de. Dies vor allem wegen der dort inzwischen eingestellten zahlreichen Entscheidungen anderer Gerichte und der ebenfalls dort aufgenommenen „**Verfahrenstipps** und **Hinweise für Strafverteidiger**“, die zweimal im Jahr in der **ZAP** veröffentlicht werden. Durch die dort behandelte aktuelle Rechtsprechung und die Hinweise auf dieses Handbuch soll die Aktualität des Handbuchs zwischen den Auflagen erhalten werden. Auf der Homepage sind außerdem zahlreiche von mir stammende **Aufsätze** und Zeitschriftenbeiträge im **Volltext** eingestellt und können ausgedruckt werden.

Mein Bemühen war und ist es – wie auch schon in den Voraufgaben – im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege die Tätigkeit des Strafverteidigers nicht allein aus der Sicht des (ehemaligen) Richters darzustellen. Dafür mag mich der eine oder andere ehemalige Richterkollege, dem eine engagierte Strafverteidigung manchmal unbequem ist und Arbeit macht, gescholten haben. Die einseitige Sicht eines ehemaligen Richters hätte jedoch wenig dazu beigetragen, im Interesse des Angeklagten, um dessen Schicksal es im Strafverfahren geht, die oft nicht gegebene Waffengleichheit herzustellen. Der Zuspruch, den die Voraufgaben erhalten haben, hat mir bewiesen, dass dies gelungen ist und das Handbuch nicht nur Straf-

verteidigern, sondern auch den anderen Verfahrensbeteiligten bei ihrer Arbeit behilflich sein kann, um die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern. Eine Aufgabe, an der Gericht, Verteidiger und Staatsanwaltschaft gemeinsam teilhaben, wenn auch jeder an seinem Platz und sicherlich mit einem anderen Verständnis von „richtiger“ Wahrheit. Daran wird in Zukunft nun auch von den als Mitautoren in das Autorenteam aufgenommenen nur im Strafrecht tätigen Kollegen mitgearbeitet.

Anregungen und **Kritik** nehmen die Mitautoren oder ich weiterhin gern entgegen, beides kann helfen, eine weitere Auflage noch besser zu gestalten. Ich hoffe, dass all die, die nach Erscheinen der 6. Auflage Anregungen gegeben haben, die darauf zurückgehenden Ergänzungen oder Änderungen (wieder-) finden. Wer uns auch künftig Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann sich an mich unter meiner Kanzleiinschrift „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ wenden oder mir eine **E-Mail** unter hauptverhandlung@burhoff.de zukommen lassen. Er kann sich aber auch jederzeit an einen der Mitautoren wenden. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchte das gesamte Team danken:

Um jede Einseitigkeit auszuschließen, hatte ich damals das Manuskript der 1. und 2. Auflage Herrn Rechtsanwalt Dr. *Ralf Neuhaus* aus Dortmund zur kritischen Durchsicht überlassen. Die in die 5. Auflage neu aufgenommenen Stichwörter sind gegengelesen worden von Rechtsanwalt *Michael Stephan*, Dresden, und Dr. *David Herrmann*, Augsburg, der teilweise auch die Überarbeitungen der 6. Auflage gegengelesen hat. Ihnen danke ich ebenfalls für die Mühe und gegebene Anregungen.

Besonderer Dank gebührt der Lektorin beim ZAP-Verlag, Frau *Christiane Göhring*, die das Werk lektoriert und das Team während der „Arbeitsphase“ sowie bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses tatkräftig unterstützt hat. Neben ihr danken wir allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlages, die – wie auch schon bei den früheren Neuauflagen – in bewundernswerter Weise bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen und sich bemüht haben, meine nicht immer einfachen Wünsche umzusetzen. Und natürlich danke wir schließlich unseren Familien, die es bei den Arbeiten für diese 10. Auflage wieder geduldig ertragen haben, manche Stunde auf uns verzichten zu müssen.

Leer, im November 2021

Detlef Burhoff
Herausgeber

Neue Autoren/Autorenverzeichnis

Thomas Hillenbrand

Thomas Hillenbrand ist Richter am Landgericht. Er ist als Mitglied einer Großen Strafkammer beim Landgericht Stuttgart und seit über zehn Jahren ausschließlich im Strafrecht tätig. Thomas Hillebrand ist Mitautor des von Burhoff/Kotz herausgegebenen „Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge“ und langjähriger Mitarbeiter der Zeitschriften StRR und ZAP. Zuletzt hat er insbesondere zum Recht der Pflichtverteidigung und dessen Reform 2019 veröffentlicht. Thomas Hillenbrand ist zudem auch als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen tätig. Als Prüfer im 1. Staatsexamen wirkt Thomas Hillenbrand zudem auch bei der Juristenausbildung mit.

Annika Hirsch

Annika Hirsch ist Rechtsanwältin und Dipl.-Sozialpädagogin. Sie ist als Fachanwältin für Strafrecht hauptsächlich als Strafverteidigerin tätig (weitere Informationen unter www.annikahirsch.de). Annika Hirsch lebt in Hamburg. Dort ist sie Vorstandsmitglied der örtlichen Strafverteidigervereinigung. Annika Hirsch ist Autorin des Kapitels „Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen“ in Gerst (Hrsg.), Zeugen in der Hauptverhandlung, 2. Aufl. 2020. Annika Hirsch ist unter www.http://annikahirsch.de/ im Internet zu finden.

Mirko Laudon LL.M.

Mirko Laudon ist Gründungspartner der Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER Strafverteidigung und spezialisiert auf die Verteidigung in Aussage gegen Aussage-Konstellationen. Während seines Referendariats begann er im Blog Strafakte.de zu strafrechtlichen Themen zu schreiben, später übernahm er auch die Administration im Burhoff Online Blog. Nach dem Referendariat gründete er 2015 die Kanzlei LAUDON Rechtsanwälte in Hamburg und ist seit 2019 auch Fachanwalt für Strafrecht. Seit 2020 ist die Kanzlei auch mit einem Standort in Berlin vertreten. Der Titel LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht) ist ihm 2021 mit seiner Masterarbeit zum Vorsatz und Irrtum bei der Steuerhinterziehung von der Universität Osnabrück verliehen worden. Mirko Laudon LL.M. ist als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen u.a. für Rechtsanwälte und als Dozent an der Universität Hamburg im Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ tätig. Die Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER ist unter www.strafrecht.hamburg und www.strafrecht.berlin im Internet zu finden

Dr. Frederic Schneider

Dr. Frédéric Schneider ist Partner der Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER Strafverteidigung und als Fachanwalt für Strafrecht spezialisiert auf die Beratung und Verteidigung im Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht. Nach seinem Studium an der Bucerius Law School in Hamburg und einem Auslandsaufenthalt in Toronto (Canada) arbeitete und promovierte Dr. Frédéric Schneider am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Thomas Rönau und absolvierte anschließend sein Referendariat am OLG Celle. Dr. Frédéric Schneider hat neben seiner Dissertation zum Thema „Die Organ- und Vertreterhaftung im deutschen Strafrecht“ eine Vielzahl weiterer strafrechtlicher Fachbeiträge veröffentlicht. Er trägt zudem regelmäßig zu wirtschafts- und medizinstrafrechtlichen Themen vor und ist Lehrbeauftragter der Bucerius Law School, der Akademie der Polizei in Hamburg sowie der Europa Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Außerdem veranstaltet er zusammen mit Mirko Laudon das Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ an der Universität Hamburg. Die Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER ist unter www.strafrecht.hamburg und www.strafrecht.berlin im Internet zu finden.

Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Kommentar zur StPO zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für die Hauptverhandlung sein. Deshalb haben wir i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. herrschende Meinung dargelegt, wie sie insbesondere bei **Meyer-Goßner/Schmitt** aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also gegebenenfalls (dort) vertieft werden.

Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Taktik** der Verteidigung. Deshalb waren auch Ausführungen zur Stellung und zu den Rechten und Pflichten des Verteidigers erforderlich. Sie können und wollen – schon aus Platzgründen – natürlich nur einen Überblick geben.

2. Wir haben bewusst von einem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist sehr **umfangreichen Literaturverzeichnis abgesehen**. Das Literaturverzeichnis enthält nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare sowie auf häufiger herangezogene Monografien.

Die von uns als notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, auf Monografien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „**Literaturhinweise**“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monografie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine von mir angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie ggf. die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „Literaturhinweise“ enthalten aber nicht nur die von uns zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie beinhalten außerdem zum Teil auch andere weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Wir sind uns bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der ein oder anderen Doppelnennung führt, obwohl wir versucht haben, das teilweise dadurch zu vermeiden, dass die Literatur zum Teil bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu unten 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann u.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und ggf. wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das von uns gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

In die „Literaturhinweise“ nicht aufgenommen sind i.d.R. periodisch erscheinende **Rechtsprechungsübersichten** und sonstige Zusammenfassungen und Hinweise, wie z.B. die „Verfahrenstipps“ in der ZAP. Soweit diese oder andere Übersichten in Bezug genommen werden, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

3. Die veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist weitgehend bis **einschließlich Mitte September 2021** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Beispielsweise „→ *Vernehmung des Angeklagten zur Sache*“ heißt also, dass weitere oder die Ausführungen zur Mandatsübernahme unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichworts verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es hin-

gegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen.

6. Für die i.d.R. längeren Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „Das Wichtigste in Kürze“ in mehreren „**Leitsätzen**“ **zusammengefasst** und so zusätzliche Möglichkeiten zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des Leitsatzes entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe haben wir sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „Allgemeines“ tragen, wie z.B. „Beschlagnahme, Allgemeines“ oder „Verteidiger, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger**“ oder unter „☞“ ist das dargestellt, was u.E. der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Wir hoffen, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern angeordneten Muster-texte insbesondere dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Buches befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer hoffentlich bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind.

10.a) Zur **Zitierweise**: Wir haben ab der 10. Auflage die neu aufgenommen Entscheidungen alle – auch wenn sie in einer Fachzeitschrift veröffentlicht sind – mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert. Da die meisten der angeführten Entscheidungen auf den Homepages der Gerichte/Länder, bei openjur.de, auf www.burhoff.de oder sonst frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann so schnell nach der Entscheidung geforscht und diese nachgelesen werden, auch wenn man nicht Bezieher der Zeitschrift ist, in der die Entscheidung veröffentlicht worden ist.

Wir haben uns für folgende Zitierweise entschieden: Im **Text** selbst ist, wenn die Entscheidung in mehreren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht ist, immer nur eine Fundstelle angeführt. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass nicht alle verfügbaren Zeitschriften jeweils beim Nutzer vorhanden sein werden, weshalb wir aus Gründen der praktischen Erreichbarkeit für den Verteidiger **folgende „Wertigkeit“** der Zeitschriften/Entscheidungssammlungen eingehalten habe:

Einer Veröffentlichung in der „**NJW**“, die i.d.R. auch jedem Verteidiger zur Verfügung steht, haben wir den **Vorrang** gegeben (wegen der BGHSt-Zitate s.u. b). Daran schließen sich die „**NStZ**“ und der „**StV**“ an. Über die vorgenannten Zeitschriften hinaus dürften für den Verteidiger erreichbar sein: „**StraFo**“, „**StRR**“, „**NStZ-RR**“, „**wistra**“, „**VRS**“, „**VRR**“ u.a. Das bedeutet einerseits: Ist im Text als Beleg eine NJW-Fundstelle zitiert, kann die Entscheidung auch noch in weiteren Zeitschriften veröffentlicht sein. Andererseits ist aber, z.B. aus einem StV-Zitat, der **Schluss zu ziehen**, dass die entsprechende Entscheidung – bei Redaktionsschluss – nicht in der NJW und/oder der NStZ veröffentlicht ist, ggf. aber noch in einer sonstigen Zeitschrift. Dadurch wird u.E. unnötiges Suchen nach einer Konkordanz in einer dieser Zeitschriften vermieden.

b) Hinsichtlich der zitierten **Entscheidungen** des **BVerfG** und des **BGH** ist auf Folgendes hinzuweisen:

aa) Die Entscheidungen des **BVerfG** sind nach der o.a. Reihenfolge zitiert. Auf den Beleg der Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung „**BVerfGE**“ haben wir verzichtet, da diese Sammlung nur den wenigsten Benutzern in ihrem Büro oder zu Hause zur Verfügung stehen dürfte.

bb) Entscheidungen des **BGH**, die in „**BGHSt**“ veröffentlicht sind, sind auch mit dieser Fundstelle herangezogen. Zwar wird die Entscheidungssammlung auch nicht allen Benutzern zur Verfügung stehen, je-

doch unterstreicht das Zitat mit der BGHSt-Fundstelle wegen der Aufnahme der Entscheidung in die amtliche Sammlung deren Bedeutung. Hier ist dann noch anzumerken, dass das Zitat einer Entscheidung des BGH mit einer NJW-Fundstelle bedeutet, dass die Entscheidung in der amtlichen Sammlung BGHSt nicht enthalten ist.

11. Im Handbuch zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

12. Hinzuweisen ist schließlich noch auf das Stichwort „**Gesetzesnovellen**“. Aufgeführt sind dort die aktuellen Gesetzesnovellen, die Auswirkungen auf die das Ermittlungsverfahren betreffenden Vorschriften der StPO haben (können). Die geplante Gesetzesänderung ist jeweils kurz dargestellt. In dem dazugehörigen Stichwort wird dann auf das Stichwort „Gesetzesnovellen“ verwiesen. Damit hat der Verteidiger die Möglichkeit, wenn die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sich wenigstens kurz über die eingetretene Änderung zu informieren und ist so – bis zum Erscheinen der 11., die Gesetzesänderungen berücksichtigenden Auflage – in der Lage, die aktuelle Gesetzeslage abzufragen.

13. Hinweisen möchten wir noch auf Folgendes: Die vom Herausgeber jährlich zweimal in der ZAP veröffentlichten „Verfahrenstipps zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“ werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der **Homepage** „www.burhoff.de“ eingestellt sein. In dieser Aufsatzreihe wird neue(re) strafverfahrensrechtliche Rechtsprechung vorgestellt, sodass der Benutzer des Handbuchs durch einen „Besuch“ auf der Homepage immer schnell feststellen kann, ob ggf. wichtige neue Rechtsprechung zu einem Problemkreis vorliegt, wodurch das **Handbuch** selbst in gewisser Weise **dauernd aktualisiert** wird. Über einen Besuch der Homepage und die Inanspruchnahme dieser Service-Leistung freut sich der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Neue Autoren/Autorenverzeichnis	IX
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs	XI
Musterverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Rdn

A	
Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers	1
Ablehnung eines Richters, Allgemeines	8
Ablehnung eines Sachverständigen	15
Ablehnung eines Staatsanwalts	42
Ablehnungsantrag	52
Ablehnungsberechtigter	70
Ablehnung, Selbstablehnung	75
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines	81
Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse	86
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden	93
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters	97
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung	115
Ablehnungsverfahren	126
Ablehnungsverfahren, Rechtsmittel	162
Ablehnungszeitpunkt	169
Ablehnung von Schöffen	183
Ablehnung von Urkundsbeamten	190
Absprachen/Verständigung, Allgemeines	193
Absprachen/Verständigung, Begriffe/Grundsätze	202
Absprachen/Verständigung, Beteiligte	214
Absprachen/Verständigung, geeignete Fälle	220
Absprachen/Verständigung, Inhalt	227
Absprachen/Verständigung, Verfahren, Allgemeines	257
Absprachen/Verständigung, Verfahren, Bindungswirkung	298
Abstimmungsgespräch in umfangreichen Verfahren	322
Abtrennung von Verfahren	336
Adhäsionsverfahren	354
Akteneinsicht für den Verteidiger während der Hauptverhandlung	378
Akteneinsicht für Schöffen	383
Anhörungsrüge	390
Antragsmuster, Übersicht	405
Anwesenheitspflicht des Angeklagten	411
Anwesenheitsrechte in der Hauptverhandlung	419
Aufklärungspflicht des Gerichts	422
Augenscheinseinnahme	435
Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung	449
Auskunftsverweigerungsrecht	462
Auslandszeuge	482

	Rdn
Aussagegenehmigung	495
Ausschluss der Öffentlichkeit, Allgemeines	505
Ausschluss der Öffentlichkeit, Einlassregelungen für die HV	532
Ausschluss der Öffentlichkeit, Verlegung der HV an einen anderen Ort	537
Ausschluss eines Richters	543
Aussetzung der Hauptverhandlung, Allgemeines.	567
Aussetzung, Ausbleiben des (notwendigen) Verteidigers.	576
Aussetzung wegen fehlender Akteneinsicht	591
Aussetzung, Nichteinhaltung der Ladungsfrist	598
Aussetzung, nicht mitgeteilte Anklageschrift	601
Aussetzung wegen veränderter Sach-/Rechtslage	607
Aussetzung, verspätete Namhaftmachung geladener Beweispersonen.	617
Aussetzung, Verteidigerausschluss	623
B	
Befangenheit, Ablehnung	628
Befragung des Angeklagten.	630
Belehrung des Angeklagten	635
Berufung, Allgemeines.	640
Berufung, Annahmoberufung.	650
Berufung, Berufungsbegründung	660
Berufung, Berufungsbeschränkung	667
Berufung, Berufungseinlegung.	684
Berufung, Berufungsfrist	704
Berufung, Berufungsgericht, Besetzung	716
Berufung, Berufungshauptverhandlung.	722
Berufung, Berufungsrücknahme	756
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Allgemeines	785
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Ausbleiben/Wartezeit	792
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Berufung der Staatsanwaltschaft.	803
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, genügende Entschuldigung	809
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, ordnungsgemäße Ladung	823
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Rechtsmittel	828
Berufung, Verwerfung, Ausbleiben des Angeklagten, Vertretung des Angeklagten	835
Berufung, Verwerfung durch das Amtsgericht wegen Verspätung	852
Berufung, Verwerfung durch das Berufungsgericht wegen Unzulässigkeit.	861
Berufung, Zulässigkeit	866
Beschleunigtes Verfahren	874
Beschwerde.	907
Besetzungseinwand.	931
Besetzungsfragen	956
Besetzungsmitteilung.	964
Beurlaubung des Angeklagten von der Hauptverhandlung	975
Beweisanregung	987
Beweisantrag, Ablehnungsbeschluss	994
Beweisantrag, Ablehnungsgründe	1015
Beweisantrag, Adressat	1052
Beweisantrag, Allgemeines	1054

	Rdn
Beweisantrag, Antragsberechtigung	1069
Beweisantrag, bedingter Beweisantrag	1076
Beweisantrag, Begründung	1087
Beweisantrag, Form	1093
Beweisantrag, Formulierung: Augenscheinseinnahme	1098
Beweisantrag, Formulierung: Sachverständigenbeweis	1103
Beweisantrag, Formulierung: Urkundenbeweis	1112
Beweisantrag, Formulierung: Zeugenbeweis	1127
Beweisantrag, Fristsetzung	1136
Beweisantrag, Inhalt	1158
Beweisantragsrecht, Allgemeines	1184
Beweisantrag, Zeitpunkt der Antragstellung	1191
Beweisantrag, Zurücknahme	1200
Beweisantrag zur Vorbereitung der Hauptverhandlung	1208
Beweisermittlungsantrag	1220
Beweisverwertungsverbote	1231
Beweisverzicht	1373
Beweiswürdigung, Allgemeines	1383
Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage	1396
Blinder/stummer Richter	1425
Blutalkoholfragen/Atemalkoholmessung	1431
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeines	1476
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeine Verfahrensgrundsätze	1480
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Anwesenheit des Betroffenen	1488
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Beweisaufnahme	1519
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Vorbereitung/Gang der Hauptverhandlung	1536
D	
DNA-Untersuchung	1558
E	
Einstellung des Verfahrens, Allgemeines	1583
Einstellung des Verfahrens nach § 153 wegen Geringfügigkeit	1588
Einstellung des Verfahrens nach § 153a nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen	1599
Einstellung des Verfahrens nach § 153b bei Absehen von Strafe	1616
Einstellung des Verfahrens nach § 154 bei Mehrfachtätern	1621
Einstellung des Verfahrens nach § 154a zur Beschränkung der Strafverfolgung	1638
Einstellung des Verfahrens nach § 205 wegen Abwesenheit des Angeklagten oder anderer Hindernisse	1648
Einstellung des Verfahrens nach § 206a bei Verfahrenshindernissen	1656
Einziehung/(Vorläufige) Sicherstellung	1673
Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung	1714
Entbindung von der Schweigepflicht	1721
Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung	1736
Entschädigung nach dem StrEG	1755
Erklärungen des Verteidigers, Allgemeines	1772
Erklärungen des Verteidigers, Opening Statement	1778
Erklärungsrecht des Angeklagten	1802
Erklärungsrecht des Verteidigers	1807

	Rdn
Eröffnungsbeschluss, Nachholung in der Hauptverhandlung	1820
Erörterungen des Standes des Verfahrens	1827
F	
Fesselung des Angeklagten	1850
Feststellung von Vorstrafen des Angeklagten	1861
Fragerecht, Allgemeines	1872
Fragerecht des Angeklagten	1877
Fragerecht des Sachverständigen	1888
Fragerecht des Verteidigers, Allgemeines	1891
Fragerecht des Verteidigers, Entziehung als Ganzes	1902
Fragerecht des Verteidigers, Zurückweisung einzelner Fragen	1909
Freibeweisverfahren	1930
Freies Geleit	1936
G	
Gang der Hauptverhandlung, Allgemeines	1941
Gang der Hauptverhandlung, Aufruf der Sache	1946
Gang der Hauptverhandlung, Präsenzfeststellung	1955
Gegenüberstellung von Zeugen	1958
Gesetzesnovellen	1976
Glaubwürdigkeitsgutachten	2004
H	
Haftfragen	2030
Hauptverhandlungshaft	2070
Hilfsbeweis Antrag	2087
Hinweis auf veränderte Sach-/Rechtslage	2099
J	
Jugendgerichtsverfahren, Besonderheiten der Hauptverhandlung	2134
K	
Kreuzverhör	2181
L	
Ladung des Angeklagten	2186
Ladung des Verteidigers	2198
Letztes Wort des Angeklagten	2209
M	
Mitschreiben/Notebook in der Hauptverhandlung	2221
Mitteilung über Erörterungen zur Verständigung	2228
N	
Nachbereitung der Hauptverhandlung	2255
Nachtragsanklage	2270
Nebenklage, Allgemeines	2282
Nebenklage, Beistand	2290
Nebenklage, gemeinschaftlicher Beistand	2301
Nebenklägerrechte in der Hauptverhandlung	2319
Nebenkläger, Zeuge	2338
Nichtverlesung des Anklagesatzes, Antrag	2342

	Rdn
O	
Obergutachter	2363
P	
Pflichtverteidiger, Bestellung in der Hauptverhandlung	2376
Pflichtverteidiger, Bestellung neben Wahlverteidiger	2395
Pflichtverteidiger, Bestellung wegen Inhaftierung des Mandanten	2409
Pflichtverteidiger, Entpflichtung während laufender Hauptverhandlung	2414
Plädoyer des Staatsanwalts	2441
Plädoyer des Verteidigers	2447
Präses Beweismittel	2468
Privatkläger als Zeuge	2493
Privatklageverfahren	2496
Protokoll der Hauptverhandlung, Allgemeines	2522
Protokoll der Hauptverhandlung, fremdsprachige Protokollierung	2544
Protokoll der Hauptverhandlung, wörtliche Protokollierung	2547
Psychosoziale Prozessbegleitung	2559
R	
Rechtsmittel, Allgemeines	2582
Rechtsmittelbelehrung	2601
Rechtsmittel, unbestimmtes	2607
Rechtsmittelverzicht	2615
Reduzierte Besetzung der großen Strafkammer/Jugendkammer	2634
Revision, Allgemeines	2661
Revision, Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts	2672
Revision, Begründung, Allgemeines	2681
Revision, Begründung, Form	2690
Revision, Begründung, Frist	2705
Revision, Begründung, Sachrüge	2721
Revision, Begründung, Verfahrenshindernisse	2748
Revision, Begründung, Verfahrensrüge	2753
Revision, Beschränkung	2793
Revision, Einlegung, Allgemeines	2801
Revision, Einlegung, Form	2815
Revision, Einlegung, Frist	2818
Revision, Pflichtverteidiger	2826
Revision, Rücknahme	2835
Revision, Verfahren	2843
Revision, Zulässigkeit	2854
Rücknahme eines Strafantrags	2863
Rügeverlust	2870
S	
Sachverständigenbeweis	2882
Schluss der Beweisaufnahme	2915
Schriftliche Antragstellung	2918
Sitzordnung in der Hauptverhandlung	2930
Sitzungspolizei	2939

	Rdn
Steuerstrafverfahren	2970
Strafbefehlsverfahren.	2981
T	
Täter-Opfer-Ausgleich	3005
Telefonüberwachung, Allgemeines	3022
Telefonüberwachung, Beweisverwertungsverbote	3044
Telefonüberwachung, Verwertung der Erkenntnisse in der Hauptverhandlung	3054
Terminsbestimmung/Terminsverlegung	3070
Ton- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung.	3095
U	
Unaufmerksamer/schlafender Richter.	3113
Unmittelbarkeitsgrundsatz.	3116
Unterbrechung der Hauptverhandlung	3131
Urkundenbeweis, Allgemeines	3162
Urkundenbeweis, Bericht des Vorsitzenden	3187
Urkundenbeweis, Selbstleseverfahren	3193
Urteilsbegründung	3211
Urteilsberatung	3215
Urteilsverkündung	3224
V	
Verbindung von Verfahren	3236
Vereidigung eines Dolmetschers.	3246
Vereidigung eines Sachverständigen	3253
Vereidigung eines Zeugen.	3259
Vereidigungsverbot.	3274
Vereidungsverzicht.	3288
Verfahrensverzögerung, Allgemeines.	3292
Verfahrensverzögerung, Verzögerungsrüge	3323
Verhandlung ohne den Angeklagten	3358
Verhandlung ohne den Angeklagten, Wiedereinsetzung und Berufung	3377
Verhandlungsfähigkeit, Allgemeines	3384
Verhandlungsfähigkeit, selbst herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit	3396
Verhandlungsleitung	3407
Verlesung des Anklagesatzes	3426
Verlesungsverbot für schriftliche/elektronische Erklärungen	3440
Verlesung von ärztlichen Attesten.	3449
Verlesung von Behördengutachten	3461
Verlesung von Gutachten allgemein vereidigter Sachverständiger	3473
Verlesung von Leumundszeugnissen	3485
Verlesung von Protokollen, Allgemeines	3488
Verlesung von Protokollen, Geständnisprotokolle	3494
Verlesung von Protokollen, Protokolle/Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden	3514
Verlesung von Protokollen, Protokolle und Urkunden aller Art.	3527
Verlesung von Protokollen, richterliche Vernehmungprotokolle	3558
Verlesung von Protokollen, Verlesung nach Zeugnisverweigerung	3573
Verlesung von Protokollen, Verlesung zur Gedächtnisstützung.	3594
Verlesung von sonstigen Gutachten, Berichten und Übertragungsvermerken	3607

	Rdn
Verletztenbeistand/Opferanwalt	3615
Verletzter, Begriff	3631
Vernehmung des Angeklagten zur Person	3645
Vernehmung des Angeklagten zur Sache	3650
Vernehmung des Zeugen zur Person	3672
Vernehmung des Zeugen zur Sache	3681
Vernehmung einer Verhörsperson	3694
Vernehmung eines Polizeibeamten.	3703
Vernehmung minderjähriger Zeugen	3713
Vernehmung Sachverständiger	3722
Verteidiger, Allgemeines.	3736
Verteidiger, Anwesenheit in der Hauptverhandlung	3741
Verteidiger, Ausbleiben des Verteidigers in der Hauptverhandlung	3746
Verteidiger, Beschlagnahme von Verteidigerakten	3749
Verteidiger, Durchsuchung des Verteidigers	3761
Verteidiger, Tragen der Robe/Krawatte	3768
Verteidiger, Verhinderung des Verteidigers	3776
Verteidiger, Verteidiger als Zeuge	3787
Verteidiger, Verteidigerausschluss, Allgemeines	3793
Verteidigerhandeln und Strafrecht	3799
Verteidiger, Vertretung des Angeklagten	3808
Verteidiger, Vertretung des Verteidigers in der Hauptverhandlung	3817
Verteidiger, Vollmacht des Verteidigers	3826
Verweisungsfragen	3852
Verwertung der Erkenntnisse eines (gesperrten) V-Mannes	3866
Verwirkung von Verteidigungsrechten	3887
Videovernehmung in der Hauptverhandlung	3900
V-Mann in der Hauptverhandlung	3930
Vorbereitung der Hauptverhandlung	3944
Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen	3972
Vorhalt an Zeugen	3992
Vorhalt aus und von Tonbandaufnahmen	3996
Vorhalt aus und von Urkunden	4000
W	
Widerspruchslösung.	4012
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.	4038
Wiedereintritt in die Beweisaufnahme	4061
Wiederholung einer Beweiserhebung	4067
Z	
Zeuge, Allgemeines	4071
Zeuge, Anwesenheit in der Hauptverhandlung	4075
Zeuge, Belehrung	4080
Zeuge, kommissarische Vernehmung	4096
Zeuge, Kronzeuge	4109
Zeuge, Ladung	4118
Zeuge, Mitangeklagter als Zeuge.	4126
Zeuge, Nichterscheinen.	4132

	Rdn
Zeuge, sachverständiger Zeuge	4138
Zeuge, Sonstige Verfahrensbeteiligte als Zeugen	4143
Zeuge, Staatsanwalt als Zeuge	4146
Zeuge, Vernehmung, Allgemeines	4151
Zeuge, Vernehmung, Entlassung.	4159
Zeuge, Vernehmung, erneute Vernehmung	4164
Zeuge, Vernehmung, informatorische Befragung	4172
Zeuge, Vernehmung, Vernehmungsbeistand	4177
Zeuge, Zeugenbeistand.	4202
Zeuge, Zeuge vom Hörensagen	4236
Zeuge, Zeugnisverweigerungsrecht	4242
Zulassung von Mitarbeitern des Verteidigers zur Hauptverhandlung	4280
Zuständigkeit des Gerichts	4283
Zustellungsfragen	4293
Zuziehung eines Dolmetschers	4320
Zwangsmittel bei Ausbleiben des Angeklagten.	4336
Zwischenberatungen des Gerichts	4359
	Seite
Stichwortverzeichnis	1399
Benutzerhinweise für den Download	1431

Musterverzeichnis

Muster A.1: Ablehnung eines Sachverständigen	41
Muster A.2: Antrag auf Ablehnung eines Staatsanwalts.	51
Muster A.3: Ablehnungsantrag	69
Muster A.4: Antrag auf Erhebung einer Anhörungsrüge	404
Muster A.5: Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Vernehmung des Angeklagten	530
Muster A.6: Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Urteilsverkündung.	531
Muster A.7: Aussetzungsantrag wegen Ausbleibens des Verteidigers.	590
Muster A.8: Aussetzungsantrag wegen fehlender Akteneinsicht	597
Muster A.9: Aussetzungsantrag wegen veränderter Sach-/Rechtslage.	616
Muster B.1: Allgemeine Berufungsschrift	703
Muster B.2: Antrag an das Berufungsgericht nach § 319 Abs. 2	860
Muster B.3: Unterbrechungsantrag zur Besetzungsprüfung	954
Muster B.4: Besetzungsrüge	955
Muster B.5: Beurlaubungsantrag.	986
Muster B.6: Beweisaneuerung	993
Muster B.7: Beweisaneuerung.	1068
Muster B.8: Bedingter Beweisaneuerung	1086
Muster B.9: Beweisaneuerung Augenscheineinnahme	1102
Muster B.10: Beweisaneuerung Sachverständigenbeweis.	1111
Muster B.11: Antrag auf Verlesung von Urkunden	1124
Muster B.12: Beweisaneuerung auf Erhebung des Urkundenbeweises.	1125
Muster B.13: Beweisaneuerung auf Erhebung des Urkundenbeweises hinsichtlich einer Urkunde, die sich in anderen Akten befindet	1126
Muster B.14: Beweisaneuerung Zeugenbeweis.	1135
Muster B.15: Beweismittlungsantrag.	1230
Muster B.16: Antrag auf Entbindung von der Pflicht des Betroffenen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen.	1518
Muster D.1: Antrag auf DNA-Untersuchung	1582
Muster E.1: Klagemuster/Entschädigung nach dem StrEG	1771
Muster F.1: Antrag auf Zurückweisung einer ungeeigneten bzw. nicht zur Sache gehörenden Frage	1927
Muster F.2: Antrag auf Erlass eines Gerichtsbeschlusses gegen die Beanstandung einer Frage des Verteidigers als unzulässig durch den Vorsitzenden	1928
Muster F.3: Antrag auf Aufnahme der in Zusammenhang mit der Beanstandung und Zurückweisung einer Frage des Verteidigers stehenden Vorgänge in das Protokoll der Hauptverhandlung.	1929
Muster H.1: Hilfsbeweisantrag	2098

Muster L.1: Aussetzungsantrag (wegen verspäteter Ladung des Angeklagten)	2197
Muster L.2: Aussetzungsantrag (wegen nicht erfolgter Ladung des Verteidigers)	2208
Muster N.1: Antrag auf Nichtverlesung des Anklagesatzes	2361
Muster O.1: Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens	2375
Muster P.1: Beweisantrag auf Vernehmung eines präsenten Zeugen	2489
Muster P.2: Zeugen-/SV-Ladung gem. § 220	2490
Muster P.3: Zustellungersuchen an den Gerichtsvollzieher	2491
Muster P.4: Entschädigungsantrag	2492
Muster P.5: Privatwiderklage	2521
Muster R.1: Unbestimmtes Rechtsmittel	2614
Muster R.2: Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts	2680
Muster R.3: Begründung einer Revision	2689
Muster R.4: (Allgemeine) Revisionschrift	2814
Muster S.1: Antrag zur Sitzordnung	2938
Muster S.2: Aussetzungsantrag nach § 396 AO	2980
Muster T.1: Antrag auf Terminsverlegung	3094
Muster U.1: Unterbrechungsantrag	3161
Muster V.1: Verzögerungsrüge gem. § 198 Abs. 3 GVG	3357
Muster V.2: Wiedereinsetzungsantrag und gleichzeitig eingelegte Berufung	3383
Muster V.3: Strafprozessvollmacht	3851
Muster W.1: Wiedereinsetzungsantrag gegen Versäumung der Berufungsfrist	4060
Muster Z.1: Antrag zur Sitzordnung in der Hauptverhandlung	4282
Muster Z.2: Zuständigkeitsrüge	4292
Muster Z.3: Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers	4335

Literaturverzeichnis

- AK-StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung in der Reihe Alternativkommentare, herausgegeben von *Wassermann*; zitiert: *AK-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Alsberg*, Beweisanzug im Strafprozess, bearbeitet von *Dallmeyer*, *Güntge* und *Tsambikakis*, 8. Aufl. 2021; zitiert: *Alsberg/Bearbeiter*, (Rn)
- Anwaltkommentar zur StPO, herausgegeben von *Krekeler* und *Löffelmann*, 2. Aufl. 2010; zitiert: *AnwKomm-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Anwaltkommentar Untersuchungshaft, herausgegeben von *König*, 2011; zitiert: *AnwKomm-U-Haft/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013; zitiert: *Barton*, (Paragraf und Rn)
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, herausgegeben von *Hamm/Leipold*, 6. Aufl. 2018; zitiert: *Beck-Bearbeiter*, (Seite)
- Böttger (Hrsg.)*, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2015; zitiert: *Böttger/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Aufl. 2022; zitiert: *Burhoff*, EV, (Rn)
- ders.*, Effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2017 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2017, (Rn)
- ders.*, Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 – ein erster Überblick – und Synopse altes/neues Recht der Pflichtverteidigung; zitiert: *Burhoff*, StPO 2019, (Rn)
- ders.*, Fortentwicklung der StPO u.a. Die Änderungen in der StPO 2021 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2021, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, OWi, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, RM, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, Nachsorge, (Rn)
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021; zitiert: *Burhoff/Volpert/Bearbeiter*, RVG, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2010; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Dahs*, Die Revision im Strafprozess, 9. Aufl. 2017; zitiert: *Dahs*, RV (Rn)
- Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg*, (Rn)
- Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, 22. Aufl. 2021, zitiert: *Eisenberg*, JGG, (Rn)
- Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020; zitiert: *Feuerich/Weyland*, (Paragraf und Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 68. Aufl. 2021; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Gerold/Schmidt*, RVG, 25. Aufl. 2021; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter* (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Aufl. 2020; zitiert: *Göhler/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Graf*, Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2021; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 8. Aufl. 2020; zitiert: FA Strafrecht-*Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch zum Strafverfahren, herausgegeben von *Heghmanns/Scheffler*, 2008; zitiert: *Bearbeiter*, in: HBStrVf, (Kapitel und Rn)
- Greiser/Artkämper*, Die „gestörte“ Hauptverhandlung – Eine praxisorientierte Fallübersicht, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Greiser/Artkämper*, (Rn)
- Hamm/Pauly*, Beweisantragsrecht, 3. Aufl. 2019; zitiert: *Hamm/Pauly*, (Rn)
- Hartung/Scharmer*, BORA/FAO Berufs- und Fachanwaltsordnung, 7. Aufl. 2020; zitiert: *Hartung/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2019; zitiert: *Henssler/Prütting/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Aufl. 2019; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann*, Untersuchungshaft, 2007; zitiert: *Herrmann*, (Rn)
- Junker*, Beweisantragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 8. Aufl. 2019; zitiert: *KK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, 8. Aufl. 2020; zitiert: *Kleine-Cosack*, (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von v. *Heintschel-Heinegg/Stöckel*; zitiert: *KMR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Klemke/Elbs*, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 4. Aufl. 2019; zitiert: *Klemke/Elbs*, (Rn)
- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2021; zitiert: *Kissel/Mayer*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, herausgegeben von *Rieß*, 27. Aufl. 2017 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Malek*, HV (Rn)
- ders.*, Strafsachen im Internet, 2005; zitiert: *Malek*, Internet, (Rn)
- Malek/Wohlers*, Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, 2. Aufl. 2001; zitiert: *Malek/Wohlers*, (Rn)
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 64. Aufl. 2021; zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt*, (Paragraf und Rn)
- Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Widmaier/Müller/Schlothauer*, 2. Aufl. 2014; zitiert: *Bearbeiter*, in: MAH, (Paragraf und Rn)
- Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010; zitiert: *N/W/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021; zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Peter*, Das 1 x 1 des Opferanwalts, 3. Aufl. 2018, zitiert: *Peter*, (Paragraf und Rn)
- Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl. 2005; zitiert: *Pfeiffer*, (Paragraf und Rn)
- Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, 2005; zitiert: *Pfordte/Degenhard*, (Paragraf und Rn)

- Püschel/Bartmeier/Mertens*, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2011; zitiert: *Püschel u.a.*, (Paragraf und Rn)
- Radtke/Hohmann*, StPO – Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2021; zitiert: *Radke/Hohman/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.)*, StGB – Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2020; zitiert: *SSW-StGB/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StPO – Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2020; zitiert: *SSW-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Aufl. 1998; zitiert: *Schlothauer*, (Rn)
- Schlothauer/Weider/Nobis*, Untersuchungshaft, 5. Aufl. 2016; zitiert: *Schlothauer/Weider/Nobis*, (Rn)
- Schneider/Wolf (Hrsg.)*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Aufl. 2016; zitiert: *AnwKomm/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019; zitiert: *Schönke/Schröder/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schroth(Schroth)*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 3. Aufl., 2018; zitiert: *Schroth*, (Rn)
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 4. Aufl. 2020; zitiert: *Sommer*, (S.)
- Strafverteidigung in der Praxis*, herausgegeben von *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, 4. Aufl. 2007; zitiert: *StrafPrax-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgeben von *Wolter*, 5. Aufl. 2016 ff.; zitiert: *SK-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

Abkürzungsverzeichnis

(Die Gesetze sind im Text in der jeweils gültigen Fassung zitiert.)

A

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
ABMG	Autobahnmautgesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
AE	Akteneinsicht
AER	Akteneinsichtsrecht
a.F.	alte Fassung
ATP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (Jahr und Seite)
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zs.) (Jahr und Seite)/Arbeitsgemeinschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGS	Anwaltsgebühren Spezial (Zs.) (Jahr und Seite)
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AmtsBl.	Amtsblatt
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AO	Abgabenordnung
AO-StB	Der AO-Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)
ARB	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (Zs.) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ArztR	Arztrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVR	Auskunftsverweigerungsrecht
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
B	
B	Rechtsprechungsübersicht zum Jugendstrafrecht von Böhm in NStZ
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis (Jahr und Seite)
BÄO	Bundesärzteordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAnz.	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarif
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOblGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
BayOblGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zs.) (Jahr und Seite)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVSG	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)
BB	Betriebsberater (Zs.) (Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BbgVerfG	Brandenburgisches Verfassungsgericht
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Be	Rechtsprechungsübersicht von Becker in NStZ-RR
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes

XXX

Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BFStRMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (systematische Entscheidungssammlung) (Paragraf und Stichwort)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band und Seite)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BKATerrorG	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung-Rechtsanwälte
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Zs.) (Jahr und Seite)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
Bu	Rechtsprechungsübersicht von Burhoff zur Rechtsprechung des OLG Hamm in DAR
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Beweisverwertungsverbot
BWAGGVG	Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
C	
CB	Compliance-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
CD-ROM	Compact Disc-Read Only Memory
Ci	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak in NStZ-RR
Ci/Ni	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Niehaus in NStZ-RR
Ci/Zi	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Zimmermann in NStZ-RR
confront	Zeitschrift für aktive Strafverteidigung (Monat/Jahr, Seite)
CR	Computer und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
D	
D	Rechtsprechungsübersicht von Dallinger in MDR
d.A.	der Akte
DB	Der Betrieb (Zs.) (Jahr und Seite)
d.h.	das heißt
DAB	Dienstaufsichtsbeschwerde
DAR	Deutsches Autorecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DNA-IFG	DNA-Identitätsfeststellungsgesetz
Dö/Dr	Rechtsprechungsübersicht von Döllel/Dreßen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
DÖD	Der öffentliche Dienst (Zs.) (Jahr und Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zs.) (Jahr und Seite)

DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Drucks.	Drucksache
DSB	Datenschutz-Berater (Zs.) (Jahr und Nr.)
DSG NW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zs.) (Jahr und Seite)
DV	Der Verkehrsanwalt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zs.) (Jahr und Seite)
E	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zs.) (Jahr und Seite)
EGE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (bis 1963 Bände arabisch beziffert, ab 1963 Bände römisch beziffert)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Einf v.	Einführung vor
Einl.	Einleitung
E/L	Rechtsprechungübersicht von Ernesti/Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
Einzelh.	Einzelheiten
EStG	Einkommensteuergesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EN	Eilmnachrichten
Erg.-Heft	Ergänzungsheft
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
EuAIÜbK	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift (Jahr und Seite)
EuHbG	Europäisches Haftbefehlsgesetz
EuR	Europarecht (Zeitschrift) (Jahr und Seite)
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Abkürzungsverzeichnis

EV	Ermittlungsverfahren
e.V.	eingetragener Verein
F	
F.	Fach
f.	folgende
FA	Fachanwalt
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe/Finanzgericht
FG-BGH	50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV, 2000
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FMP	Forderungsmanagement professionell (Zs.) (Jahr und Seite)
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zs.) (Jahr und Seite)
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
FS	Festschrift
FÜV	Fernmeldeverkehr-Überwachungsverordnung
G	
G	10 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zs.) (bis 1933 nach Band und Seite, ab 1953 nach Jahr und Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GESTA	Stand der Gesetzgebung des Bundes (Informationssystem)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GiV	Gefahr im Verzug
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
grds.	grundsätzlich

GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVP	Geschäftsverteilungsplan
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
GVUVS NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in NRW
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
H	
H	Rechtsprechungsübersicht von Holtz in MDR
HB	Haftbefehl
HbgGDVP	Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
He	Rechtsprechungsübersicht von Herlan in MDR
Hess. DSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen (Band und Seite)
Hinw.	Hinweis
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zs.) (Jahr und Nummer)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HV	Hauptverhandlung
I	
IBR	Immobilien und Baurecht (Zeitschrift; Jahr und Seite)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IFSG	Infektionsschutzgesetz
IMAP	Internet Message Access Protocol
IMEI	International Mobile Station Equipment Identity
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

IQ	Intelligenzquotient
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/s
i.S.v.	im Sinne von
ITRB	IT-Rechts-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
i.Ü.	im Übrigen
i.V.	m. in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
J	
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (Zs.) (Jahr und Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JM	Justizminister
jM	Juris (Zs.) (Jahr und Seite)
JMBL. BB	Justizministerialblatt für das Land Brandenburg
JMBL.	NW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau (Zs.) (Jahr und Seite)
JSt	Journal für Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG	Jahressteuergesetz
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zs.) (Jahr und Seite)
JurBüro	Das juristische Büro (Zs.) (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Zs.) (Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Zs.) (Jahr und Seite)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
JZ	JuristenZeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
K	
K	Rechtsprechungsübersicht von Kusch in NSTz bzw. NSTZ-RR
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)

KO	Konkursordnung
KÖSDI	Kölner Steuerdialog (Zs.) (Jahr und Seite)
KostVfG	Kostenverfügung
Komm.	Kommentierung
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KostVerz.	Kostenverzeichnis
K&R	Kommunikation und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KrGer	Kreisgericht
Krim	Die Kriminalistik (Zs.) (Jahr und Seite)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
KuR	Kirche und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KV GKG	Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
L	
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	litera
Lit.-Hinw.	Literaturhinweis
LKA	Landeskriminalamt
LM	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
Ls.	Leitsatz
L/Sch	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Schiemann zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LSG	Landessozialgericht
L/T	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Thamm zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LUVollzG	Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz
M	
M	Rechtsprechungsübersicht von Miebach in NStZ bzw. NStZRR
m.	mit
MBI.	Ministerialblatt

Abkürzungsverzeichnis

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
MinBl. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
M/K	Rechtsprechungsübersicht von Miebach/Kusch in NSTZ bzw. NSTZ-RR
MLS	Multi-Locus-Sonden
MMR	Multimedia und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
MOG	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
MRK	Menschenrechtskonvention
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zs.) (Jahr und Seite)
m. weit. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. weit. Nachw.	mit zahlreichen weiteren Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
N	
Nachw.	Nachweis
Nds.AGGVG	Niedersächsisches Gerichtsverfassungs-Ausführungsgesetz
Nds.Rpfl.	Niedersächsischer Rechtspfleger (Zs.)
Nds.VBl	Niedersächsischer Verwaltungsblatt (Zs.)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-Spezial	Schnell-Information der Neuen Juristischen Wochenschrift (Beilage zur NJW) (Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zs.) (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht (Vorschrift und laufende Nummer)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)

NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zs.) (Fach und Seite)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr und Seite)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht (Jahr und Seite)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Jahr und Seite)
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr und Seite)
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (Jahr und Seite)

O

o.	oben
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder (Zs.) (Jahr und Seite)
OLGR	OLG-Report
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (Paragraf und Seite; ab 1983 Paragraf und Nummer)
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OpferschutzG	Opferschutzgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PA	Prozessrecht aktiv (Zs.) (Jahr und Seite)
PC	Personal Computer
PCR	Polymerase Chain Reaction
PDV	Polizeidienstverordnung
Pf/M	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer/Miebach in NStZ
PK	Privatklage
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
PolG	Polizeigesetz
PolG NW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen

Abkürzungsverzeichnis

Polizei	Die Polizei (Zs.) (Jahr und Seite)
PostG	Postgesetz
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
PsychKG NW	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Nordrhein-Westfalen
R	
RAK	Rechtsanwaltskammer
RdErl.	Runderlass
Rdn	Randnummer (interner Verweis)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Recht	Das Recht (Zs.) (Jahr und Nummer)
RefE	Referentenentwurf
Rf	Rasterfahndung
RFLP	Restriktions-Fragment-Längen-Polymorphismus
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RiLi	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
rkr.	rechtskräftig
Rn	Randnummer (extern)
R&P	Recht & Psychiatrie (Zs.) (Jahr und Seite)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.) (Jahr und Seite)
RPfEntlG	Rechtspflegeentlastungsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rspr.-Nachw.	Rechtsprechungs-Nachweis
Rüth	Rechtsprechungsübersicht von Rüth zur Rechtsprechung des BayObLG in DAR
RuP	Recht und Politik (Zs.) (Jahr und Seite)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVG-E	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Entwurf
RVGreport	Zeitschrift zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Jahr und Seite)
S	
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
XL	

SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Sch	Rechtsprechungsübersicht von Schmidt in MDR
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zs.) (Jahr und Seite)
Schw.BG	Schweizerisches Bundesgericht
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SIS	Schengener Informationssystem
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
SLS	Single-Locus-Sonden
SMS	Short Message Service
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
STR	Short Tandem Repeat
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StB	Der Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)/Strafbefehl
Stbg	Die Steuerberatung (Zs.) (Jahr und Seite)
Std.	Stunde
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zs.) (Jahr und Seite)
StRR	StrafRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)
s.u.	siehe unten
StV	Strafverteidiger (Zs.) (Jahr und Seite)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung
StV-S	StrafverteidigerSpezial (Zs.) (Jahr und Seite)
SV	Sachverständiger

Abkürzungsverzeichnis

T

TDSV	Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TK	Telekommunikation
TKD	Telekommunikationsverkehrsdaten
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜErwG	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007
TKÜV	Telekommunikations-Überwachungs-Verordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TPU	Thermoplastische Polyurethane
TÜ	Telefonüberwachung

U

u.	unten
u.a.	unter anderem/und andere/unten angegebenen
U-Haft	Untersuchungshaft
umstr.	umstritten
UN-Anti-Folter Übk	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVollzG	Untersuchungshaftvollzugsgesetz
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung

V

v.	vom/von/vor
VA	Verkehrsrecht Aktuell (Zs.) (Jahr und Seite)
Var.	Variante
VD	Verkehrsdienst (Zs.) (Jahr und Seite)
VE	Verdeckter Ermittler
VereinsG	Vereinsgesetz
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersR	Versicherungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
VG	Verwaltungsgericht

VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zs.) (Jahr und Nummer)
VO	Verordnung
Vorauf.	Vorauflage
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Vertrauensperson
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zs.) (Band und Seite)
VS	Verschlussache
V&S	Vermögen und Steuern (Zs.) (Jahr und Seite)
VSG NW	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VuR	Verbraucher und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum RVG
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W	
WaffG	Waffengesetz
weit.	weitere
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Zs.) (Jahr und Seite)
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung (Internet-Zeitschrift) (Jahr und Seite)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Jahr und Seite)
WiStrafG	Wirtschaftsstrafgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Jahr und Seite)
WStG	Wehrstrafgesetz
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
Z	
zahlr.	zahlreich
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Fach und Seite)
ZAP EN-Nr.	ZAP Eilmeldungen-Nummer (Nummer/Jahr)
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz (Jahr und Seite)
ZevKR	Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Jahr und Seite)
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
ZfIS	Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und Europa (Jahr und Seite)
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr und Seite)
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung (Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zs.) (Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Jahr und Seite)
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Jahr und Seite)
ZMV	Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
Zs.	Zeitschrift
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht
zw.	zweifelhaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Haftung im Unternehmen (Zs.) (Jahr und Seite)
zzgl.	zuzüglich

A

Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers

1

Literaturhinweise: Jung, Praxiswissen Strafverteidigung von Ausländern, 2009; Rieber-Unkelbach, Ablehnung von Sachverständigen und Dolmetschern in der Praxis, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff, 2020, S. 95; s.a. die Hinw. bei → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4320.

2

1.a) Auf die Ablehnung eines Dolmetschers sind nach § 191 GVG die Vorschriften über die → *Ablehnung eines Sachverständigen*, Rdn 15, also § 74¹ **entsprechend** anzuwenden. Damit kann der Dolmetscher aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (*Rieber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95 und 119 ff. zur Verteidigungstaktik; vgl. → *Ablehnung eines Richters*, *Allgemeines*, Rdn 8 m.w.N.). Ein Dolmetscher ist aber kein SV (KK-*Hadamitzky*, vor § 72 Rn 9), sodass § 73 Abs. 2 nicht anwendbar ist. Es entsteht auch kein BVV, wenn ein nicht öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher herangezogen wird (BGH NSTZ-RR 2010, 67 [Ci/Zi]).

3

Zur **Ablehnung** berechtigt aber nicht schon der Umstand, dass der Dolmetscher bereits im Vorverfahren von der Polizei und der StA herangezogen worden ist und mit der Polizei zusammengearbeitet hat (BGH NSTZ 2008, 50; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 191 GVG Rn 2; zur Vorbefassung des Dolmetschers *Jung*, Rn 165 ff.), bzw. für die tätig geworden ist; das ist nur möglich, wenn er in der HV vom Gericht als SV gehört wird (BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – 2 StR 485/19, NJW 2019, 1391 m.w.N.). Eine Dolmetscherablehnung kann begründet sein, wenn vom Standpunkt des Antragstellers aus objektive Gründe bestehen, die Zweifel an der Unparteilichkeit erregen (BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – 2 StR 485/17, StV 2018, 801 [Ls.] m. Anm. *Burhoff* StRR 12/2018, 14). Allein die Tatsache, dass eine Dolmetscherin während und außerhalb der HV den Arm um die Nebenklägerin gelegt, ihr Taschentücher gereicht und beruhigend auf sie eingeredet hat, begründet ohne Hinzutreten weiterer Umstände aber noch keinen Zweifel daran, dass sie ordnungsgemäß übertragen hat (BGH, a.a.O.). Die Besorgnis der Befangenheit kann aber bestehen, wenn der Dolmetscher seine Übersetzung mit **Wertungen** versieht (LG Darmstadt StV 1990, 258), wenn der Beweiswert einer Zeugenaussage durch die **Falschübersetzung** im Gegensatz zu der tatsächlich gemachten Äußerung in **belastender** Hinsicht „**aufgebessert**“ wird (LG Berlin StV 1994, 180) oder wenn der Dolmetscher seine Übersetzungen mit **Zusatzbemerkungen** versieht, die Schlussfolgerungen darstellen (LG Darmstadt StV 1995, 239; s.a. *Jung*, Rn 155 ff. und *Rieber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 104).

4

☞ Der Verteidiger sollte mit einem Ablehnungsgesuch gegen den Dolmetscher **nicht warten**. Sonst kann es, insbesondere wenn es zu lange nach Beginn der HV gestellt und mit Fehlern aus dem EV begründet wird, ggf. als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden (BGH, a.a.O.).

b) Ist der Dolmetscher wegen Befangenheit aus dem Verfahren **ausgeschieden**, ist seine **Vernehmung** als **Zeuge** über die von ihm übersetzte Einlassung des Angeklagten unzulässig (LG Köln StV 1992, 460; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 191 GVG Rn 2 u. § 74 Rn 19; a.A. BayObLG NJW 1998, 1505), er kann aber als → *Zeuge, sachverständiger Zeuge*, Rdn 4138, zu den von ihm übersetzten Aussagen Dritter gehört werden (BayObLG, a.a.O. [für einen bei einer früheren Vernehmung als Dolmetscher tätigen Polizeibeamten]; einschr. *Seibert* StV 2001, 264 in der Anm. zu BayObLG, a.a.O.). Die erfolgreiche Ablehnung hat zudem ggf. zur Folge, dass die unter Mitwirkung des erfolgreich abgelehnten Dolmetschers vorgenommenen **Beweiserhebungen nicht verwertet** werden können. Das ist der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die bisherige Übersetzungstätigkeit ebenfalls mit Mängeln behaftet war (LG Berlin StV 1994, 180). Dies „kontaminierten“ Teile der HV müssen ggf. **wiederholt** werden (LG Berlin, a.a.O.; *Jung*, Rn 163).

5

1 Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO. Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

- 6 2. Über die Ablehnung des Dolmetschers **entscheidet** das **Gericht**, das den Dolmetscher zugezogen hat (§ 191 S. 2 GVG).
- 7 3. Verfügt der Dolmetscher – nach Ansicht des Verteidigers, der sich insoweit von seinem ausländischen Angeklagten beraten lassen muss, – über **mangelhafte Sprachkenntnisse**, berechtigt das allerdings nicht zur Ablehnung des Dolmetschers. Der Verteidiger kann aber einen **Antrag** auf **Auswechslung** des Dolmetschers stellen. Diesen muss er ausführlich begründen und im Einzelnen darlegen, warum der Dolmetscher „schlecht“ übersetzt. Ggf. muss er einen Dolmetscher des Vertrauens zuziehen (wegen der Einzelh. → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4320).

👉 Auf jeden Fall muss der Verteidiger, wenn er sich die entsprechende Revisionsrüge offenhalten will, dem weiteren Tätigwerden des (gerichtlichen) Dolmetschers in der HV **widersprechen** und einen Gerichtsbeschluss nach § 238 Abs. 2 herbeiführen (BGH NStZ 1993, 31 [K]; zu den Anforderungen an die Verfahrensrüge, mit der unzureichende Übersetzungsleistungen des Dolmetschers geltend gemacht werden sollen BGH NJW 2017, 3797 [BGHSt] m. Anm. *Deutscher StRR* 11/2017, 9).

I.Ü. muss der Verteidiger ggf. das Gericht an die → **Aufklärungspflicht des Gerichts**, Rdn 422, erinnern. Bestehen nämlich ggf. Zweifel an der Richtigkeit von in die HV nach § 249 Abs. 1 ordnungsgemäß eingeführten Übersetzungen, muss das Gericht denen nachgehen (BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – 2 StR 485/19, NJW 2019, 1391 m.w.N.; → *Urkundenbeweis, Allgemeines*, Rdn 3162).

Siehe auch: → *Vereidigung eines Dolmetschers*, Rdn 3246; → *Zuziehung eines Dolmetschers*, Rdn 4320, mit Antragsmuster, Rdn 4335.

8 Ablehnung eines Richters, Allgemeines

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Ablehnung ist sowohl in den Fällen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, als auch bei Besorgnis der Befangenheit möglich.
2. Vor der Ablehnung sollten die Vor- und Nachteile eines Ablehnungsgesuchs und seine Auswirkungen auf das „Prozessklima“ abgewogen und in die erforderlichen strategischen Überlegungen einbezogen werden.
3. Die Ablehnung sollte auf keinen Fall überstrapaziert werden.

- 9 **Literaturhinweise:** **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; **Beulke**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß – Eine Erwiderung auf *Pfister*, StV 2009, 554; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Burhoff**, Aktive Verteidigung – Widerstreit im Strafprozess, StraFo 2008, 62; *ders.*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Straf(verfahrens)recht, StRR 2008, 287; *ders.*, Änderungen im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), StRR 12/2017, 4; *ders.*, Neues im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), VA 2018, 35; *ders.*, Die Änderungen im Ablehnungsrecht (§§ 25, 26, 29 StPO) durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“, StRR 6/2020, 6 = VRR 2/2020, 4; **Dallmeyer**, Reformbedarf im Recht der Befangenheitsanträge, Besetzungsrügen und Beweisanträge? Anmerkungen zu den Reformvorschlägen des „2. Strafkammertages“, StV 2018, 533; **Drees**, Die Entscheidung des Vorsitzenden über den Zeitpunkt der Anbringung von Ablehnungsgesuchen, NStZ 2005, 184; **Fahl**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, 2004 (zitiert: *Fahl*, S.); **Fischer**, Konfliktverteidigung, Mißbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 423; **Fromm**, Über die Zulässigkeit der Handynutzung in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, StraFo 2015, 445; *ders.*, Hauptverhandlung oder „Scheinverhandlung“ vor Gerichten in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zfs 2020, 368; **Gaede**, Absoluter Revisionsgrund und Besorgnis der Befangenheit bei Überdehnung des § 26a StPO durch den Richter in eigener Sache, HRRS 2005, 309; **Harrendorf/Lagler**, Besorgnis der Befangenheit aufgrund von Erörterungen im Strafverfahren gem. § 257b StPO, StV 2019, 428; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228; **Jahn**, Konfliktverteidigung und Inquisitionsmaxime, 1998; **Kampmann**, Verteidigungsrechte im Lichte der StPO-Reform Von der Effektivierung zur Modernisierung des Strafverfahrens, HRRS 2020, 182; **Krekeler**, Der befangene Richter, NJW 1981, 1634; *ders.*, Der befangene Richter, AnwBl. 1981, 326; **Lang**, Das stumpfe Schwert – Ein Beitrag zu Ablehnungs-

gesuchen in erstinstanzlichen OLG-Verfahren und der Unzulässigkeit der Revisionsrüge, in: Festschrift für *Ottmar Breidling* zum 70. Geburtstag, 2017, S. 199; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Leitmeier**, Schweigeminute im Strafprozess?, StV 2019, 282; **Meyer-Mews**, Richterliche Befangenheit: Ablehnungsantrag, Gegenvorstellung, Revision, auf <http://www.rechtsrat-bremen.de/bilder/befangenheit.pdf> (zitiert: *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S.); **Momsen**, U-Haft schafft Rechtskraft Rechtswidrige „Post-mortem“-Absprache, Befangenheit und Fehlurteil, StraFo 2019, 89; **Münchhalffen**, Besorgnis der Befangenheit – Eine überflüssige Rüge oder prozessuale Notwendigkeit?, StraFo 2007, 91; **Pfister**, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, StV 2009, 550; **Pfordte/Degenhard**, Der Anwalt im Strafrecht, 2005, § 20, Die Ausübung des Befangenheitsrechts in der Hauptverhandlung; **Rabe**, Der befangene Richter, AnwBl. 1981, 331; **Richter II**, Advokatorisches zum strafprozessualen Ablehnungsrecht, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 559; **Schorck**, Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens Änderung der Kräfteverhältnisse zum Nachteil der Verteidigung, NJW 2020, 1; **Senge**, Missbräuchliche Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten – wesentliches Merkmal der Konfliktverteidigung? Abwehr der Konfliktverteidigung, NStZ 2002, 225; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Thomas**, Konfliktverteidigung, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweis-antragsrecht, StV 2010, 428; **Waldmann**, Ein Gericht ohne Gschmäcke? – Reformbedarf bei den Befangenheitsregelungen, ZRP 2005, 220; **Weiler**, Medienwirkung im Strafrecht, StraFo 2003, 186; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415; s.a. die Hinw. bei → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 543 und → *Verteidiger, Verteidigerhandeln und Strafrecht*, Rdn 3799.

1. Ein Richter kann nach § 24 Abs. 1 sowohl in den Fällen, in denen er von der **Ausübung des Richter-amtes ausgeschlossen** ist, als auch wegen **Besorgnis der Befangenheit** abgelehnt werden. Die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist Ausfluss des sich aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Rechts auf den gesetzlichen Richter. Das ist nicht gewahrt, wenn am Verfahren ein Richter teilnimmt, der z.B. wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder Verfeindung die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen lässt (BVerfG NJW 1971, 1029). Der Gesetzgeber hat daher dafür Sorge getragen, dass die Richterbank von Richtern freigehalten wird, die einem Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Distanz gegenüberstehen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften der §§ 22 ff. über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (BVerfG NJW 1978, 37).

10

Der **Unterschied von Ausschluss und Ablehnung** wegen **Befangenheit** liegt darin, dass der Ausschluss eines Richters von der Mitwirkung bei einer Entscheidung kraft Gesetzes eintritt. Eine entsprechende Feststellung des Gerichts hat nur deklaratorischen Charakter, während im Fall der Befangenheit die Entscheidung konstitutiv wirkt und erst die Entscheidung selbst zum Ausschluss des Richters von der Mitwirkung bei der Entscheidung führt.

11

2. Hinweise für den Verteidiger!

12

a) Vor der Entscheidung der Frage, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss sich der Verteidiger mit dem **Angeklagten** auf jeden Fall **beraten**. Dabei muss er seinem Mandanten nicht nur klarmachen, auf welches Kostenrisiko er sich möglicherweise einlässt, wenn die HV bei einem erfolgreichen Antrag ausgesetzt wird und neu beginnt, sondern auch, dass der Ablehnungsantrag darüber hinaus sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann. Dabei muss man **berücksichtigen**, dass der Erfolg eines Ablehnungsgesuchs einerseits zwar häufig den Ausgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen kann, andererseits aber der (erfolglose) Ablehnungsantrag ebenso häufig die **Stimmung** in der HV nachteilig **verändert** (*Dahs*, Rn 198). Richter, insbesondere ehrenamtliche Richter, empfinden den Antrag nämlich meist (immer noch) als persönlichen Angriff auf ihre Integrität. Auch ist der Richter nach einem solchen Antrag vermittelnden Gesprächen durchweg nicht mehr zugänglich (vgl. zu allem *Dahs*, a.a.O.). Diesen Gefahren wird der Verteidiger u.a. dadurch begegnen, dass er das Mittel der Ablehnung **nicht** über Gebühr **strapaziert**, sondern grds. nur in den Fällen einen Ablehnungsantrag stellt, in denen er keine andere Wahl mehr hat, als so zum Ausdruck zu bringen, dass eine vorurteilsfreie Überzeugungsbildung in dem laufenden Verfahren offensichtlich nicht mehr möglich ist.

b) Häufig wird dem Verteidiger, der mehrere Ablehnungsanträge stellt, der **Vorwurf** der „**Konfliktverteidigung**“ gemacht (vgl. BGH NStZ 2011, 294, wonach es z.B. nicht zu den Kernaufgaben des Verteidigers gehört, durch Ablehnungsanträge zu versuchen, eine Haftverschonung für den Mandanten zu erzwingen).

13

Dieser Vorwurf ist m.E. aber allenfalls dann berechtigt, wenn der Antrag bzw. die Anträge ohne sachlichen Grund allein nur deshalb gestellt worden ist/sind, um den Abschluss des Verfahrens zu verhindern (zu einem rechtsmissbräuchlichen Antrag s. BGH NJW 2006, 708; zum Missbrauch des Ablehnungsrechts *Fahl*, S. 371 ff; zur Annahme von Prozessverschleppung durch den BGH u.a. auch BGH wistra 2009, 446; OLG Bremen NStZ-RR 2012, 285 [Ls.]). Denn der Ablehnungsantrag ist kein Mittel zur **Prozesssabotage** (dazu *Senge* NStZ 2002, 228; zum Begriff der Konfliktverteidigung *Burhoff* StraFo 2008, 62 ff.; zur sog. Konfliktverteidigung durch Stellen zahlreicher Anträge noch LG Wiesbaden NJW 1995, 409; zum Rechtsmissbrauch im Strafprozess allgemein *Fahl*, S. 1 ff.; *Beulke* StV 2009, 554; *Fischer* NStZ 1997, 212; *Kempf* StV 1996, 507; *Malmendier* NJW 1997, 227; *Niemöller* StV 1996, 501; *Pfister* StV 2009, 550; s. auch *Fischer* StV 2010, 423; *Thomas* StV 2010, 428). Im GroKo-Vertrag 2018 war eine (weitere) Vereinfachung der Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheitsanträgen angekündigt (*Dallmeyer* StV 2018, 533 f.), diese sind jedoch nicht umgesetzt worden (zu Vorschlägen de lege ferenda *Wehowsky* NStZ 2019, 59). Allerdings ist durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (BGBl I, S. 2121) das → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 126, noch weiter geändert worden.

☞ Dem Vorwurf der Prozesssabotage muss der Verteidiger die **Rspr.** des **BVerfG** entgegenhalten. Denn wenn danach das Anbringen eines Ablehnungsgesuchs wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zur **Ausschöpfung** des **Rechtsweges** gehört (BVerfG NJW 2010, 669; NStZ 2000, 382), muss der Verteidiger ggf. schon **rein vorsorglich** einen Befangenheitsantrag stellen (so auch *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 13), um den Rechtsweg auszuschöpfen. Dies vor allem auch schon deshalb, weil sich die potenzielle Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht nur auf die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG erstreckt, sondern auch auf andere ggf. als verletzt gerügte Grundrechte (BVerfG, a.a.O.).

Hinzukommt, dass der Angeklagte, wenn er es in der Tatsacheninstanz unterlassen hat, einen Ablehnungsantrag zu stellen, später nicht mehr die **Verfahrensrüge** wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des **fairen Verfahrens** erheben kann (BGH NStZ 2009, 168).

14 c) Bei der **Beratung** des Mandanten hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss der Verteidiger Folgendes **beachten**:

- Die Entscheidung über die Antragstellung muss – nach **sorgfältiger Beratung** – letztlich der Mandant treffen, denn nur er kann den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, da nur er Inhaber des Ablehnungsrechts ist. Vor **spontan**, ohne Genehmigung des Angeklagten, gestellten Ablehnungsanträgen, ist zu **warnen**.
- Das Verlangen des Angeklagten, einen Ablehnungsantrag zu stellen, darf der Verteidiger nicht spontan befolgen. Er muss vielmehr das Vorliegen der **Voraussetzungen** des Antrags und seine Folgen **sorgfältig prüfen** (zur Ablehnung im EV *Burhoff*, EV, Rn 60 ff.) und den Mandanten gewissenhaft beraten.
- Kennt der Verteidiger den Richter, kann das von Nutzen sein. Denn einen zwar „rauen“, aber in der Sache dem Mandanten/Angeklagten i.d.R. wohlgesonnenen Richter wird der Angeklagte kaum ablehnen. Miteinbeziehen in seine Überlegungen muss der Verteidiger auch, dass ein Ablehnungsantrag ggf. für das Verhalten des Richters gegenüber dem Angeklagten insofern heilsam sein kann, als ein durch einen Ablehnungsantrag „**gewarnter**“ **Richter** dem Angeklagten nun „vorsichtiger“ gegenübertritt (zu allem auch *Malek*, Rn 121 ff.).

☞ Entscheidend ist immer das Interesse des Mandanten. Darauf muss der Verteidiger vor allem bei der **Formulierung** des Antrags Rücksicht nehmen und diesen so **emotionslos** wie möglich abfassen. Insbesondere ist jede unnötige Herabsetzung des abgelehnten Richters zu vermeiden (zur Grenzziehung zwischen [Formal-]Beleidigung und einem überzogenen Angriff s. BayObLG NJW 2000, 3079). Der Verteidiger muss immer bedenken, dass, wenn der Antrag keinen Erfolg hat, mit dem abgelehnten Richter weiter verhandelt werden muss (→ *Ablehnungsantrag*, Rdn 52 ff.).

Siehe auch: → *Ablehnung/Auswechslung eines Dolmetschers*, Rdn 1; → *Ablehnung eines Sachverständigen*, Rdn 15; → *Ablehnung eines Staatsanwalts*, Rdn 42; → *Ablehnungsantrag*, Rdn 52, mit Antragsmuster, Rdn 69; → *Ablehnungsberechtigter*, Rdn 70; → *Ablehnung, Selbstablehnung*, Rdn 75; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 81; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 86; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 93; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 97; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung des Richters*, Rdn 115; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 126; → *Ablehnungsverfahren, Rechtsmittel*, Rdn 162; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 169; → *Ablehnung von Schöffen*, Rdn 183; → *Ablehnung von Urkundsbearbeitern*, Rdn 190; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 543; → *Revision, Allgemeines*, Rdn 2661 m.w.N.

Ablehnung eines Sachverständigen

15

Das Wichtigste in Kürze:

1. Ein SV sollte nach Möglichkeit nur dann abgelehnt werden, wenn das Verhalten des SV begründeten Anlass zu der Annahme gibt, an seiner notwendigen Neutralität zu zweifeln.
2. Ein SV kann in denselben Fällen abgelehnt werden, die auch beim Richter zur Ablehnung berechtigen.
3. Bei den zwingenden Ablehnungsgründen handelt es sich insbesondere um die Gründe, aus denen ein Richter nach den §§ 22, 23 von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen ist.
4. Als sonstige (Ablehnungs-)Gründe kommen die Gründe in Betracht, die bei einem Richter die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.
5. Das Ablehnungsgesuch ist erst zulässig, wenn der SV ernannt ist, es kann auch noch nach Erstellung des Gutachtens gestellt werden.
6. Ein vor der HV abgelehntes Gesuch kann mit denselben Gründen wiederholt werden. Nach begründeter Ablehnung scheidet der SV aus dem Verfahren aus, er kann aber in bestimmtem Umfang als Zeuge gehört werden.
7. Neben der Ablehnung kann auch ein sog. Entbindungsantrag nach § 76 in Betracht kommen.

Literaturhinweise: **Ahlf**, Zur Ablehnung des Vertreters von Behördengutachten durch den Beschuldigten im Strafverfahren, MDR 1978, 981; **Bleyl**, Wissenschaftliche Publikationen und Befangenheit vor Gericht, MedR 1994, 106; **Dästner**, Zur Anwendbarkeit des § 74 StPO aus Polizeibedienstete als Sachverständige, MDR 1979, 545; **Dose**, Der Sitzungsvertreter und der Wirtschaftsreferent der Staatsanwaltschaft als Zeuge in der Hauptverhandlung, NJW 1978, 349; **Dostmann**, Die Rechtsstellung des Kriminalbeamten (beim Landeskriminalamt) als Sachverständiger im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung dienstrechtlicher Vorschriften, DVBl. 1974, 153; **Eisenberg**, Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, NStZ 2006, 368; *ders.*, Keine Glaubhaftigkeitsuntersuchung zeugnisverweigernder, als nicht verstandesreif beurteilter Kinder gegen deren Willen, NStZ 2016, 11; **Fezer**, Die Folgen der Sachverständigenablehnung für die Verwertung seiner Wahrnehmungen, JR 1990, 397; **Foth/Karcher**, Überlegungen zur Behandlung des Sachbeweises im Strafverfahren, NStZ 1989, 166; **Geppert**, Der Sachverständigenbeweis, Jura 1993, 249; **Gerson**, „Person vor Papier“ vs. „Heilung durch Hauptverhandlung“ – zugleich Besprechung von BGH, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 2 StR 485/18; HRRS 2019, 235; **Gössele**, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1980, 363; **Krause**, „Absolute“ Befangenheitsgründe beim Sachverständigen, in: Festschrift für *Reinhard Maurach*, 1972, S. 549; **Krekeler**, Strafverteidigung mit einem und gegen einen Sachverständigen, StraFo 1996, 5; **Lemme**, Zur Ablehnung des Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaften – § 745 StPO, wistra 2002, 281; **Meding**, Der Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft – Rechtsstellung und Befugnisse im Strafverfahren, 2012; **Pawlak**, Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit? Eine Untersuchung zur Berechtigung des § 74 StPO, 1999; **Pfanne**, Zur Frage der Befangenheit der Sachverständigen der Kriminalämter, JR 1968, 378; **Rueber-Unkelbach**, Ablehnung von Sachverständigen und Dolmetschern in der Praxis, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von *Detlef Burhoff*, 2020, S. 95; **Tondorf**, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 2. Aufl. 2005 (zitiert: *Tondorf*, SV, Rn); **Tondorf/Waider**, Der Sachverständige, ein „Gehilfe“ auch des Strafverteidigers?, StV 1997, 493; **Wiegmann**, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige (§ 74 StPO), StV 1996, 570; s.a. die Hinw. bei → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 2882.

16

- 17 1. Der Verteidiger muss das Verhalten und die Äußerungen eines SV in allen Verfahrensabschnitten **sorgfältig** darauf **prüfen**, ob gegen diesen ggf. ein Ablehnungsantrag gestellt werden muss, weil er z.B. die notwendige Neutralität gegenüber dem Angeklagten hat vermissen lassen. Dem ist zwar i.d.R. häufig nur durch einen Ablehnungsantrag beizukommen, aus **prozesstaktischen Gründen** wird der Verteidiger aber von einem Ablehnungsgesuch nicht unnötig Gebrauch machen (auch *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 119 ff.). Dringt er nämlich mit der Ablehnung nicht durch, muss er mit einer „Verstimmung“ des SV und ggf. auch der des Gerichts rechnen, das hinter einem (unbegründeten) Ablehnungsgesuch immer auch den Versuch der **Prozessverschleppung** vermuten wird. Auch beeinflusst das Gutachten eines abgelehnten SV in einer vom Verteidiger nicht zu kontrollierenden Weise die Überzeugungsbildung des Gerichts (*Dahs*, Rn 626). Manchmal bleibt aber nur die Ablehnung, um eine objektive Begutachtung des Angeklagten zu erzwingen. Dann sollte der Verteidiger darauf – im Interesse des Angeklagten – auch nicht verzichten.
- 18 2. Nach § 74 Abs. 1 S. 1 kann ein SV aus denselben **Gründen**, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund folgt nach § 74 Abs. 1 S. 2 jedoch nicht daraus, dass er als Zeuge vernommen worden ist. Hinsichtlich der Befangenheitsgründe ist zu unterscheiden zwischen den sog. **zwingenden** Befangenheitsgründen (s. Rdn 19 f.), die nach ganz h.M. notwendigerweise dazu führen, dass dem Ablehnungsgesuch ohne weitere Prüfung stattzugeben ist (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 3 m.w.N.; a.A. *Krause*, S. 551; zur Abgrenzung *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 102), und den Ablehnungsgründen, bei deren Geltendmachung wie beim Richter die **Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall** geprüft werden muss (Rdn 26 ff.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 81 ff., m.w.N.).
- 19 3.a) Bei den **zwingenden** Ablehnungsgründen handelt es sich insbesondere um die Gründe, aus denen ein Richter nach den §§ 22, 23 von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen ist (wegen der Gründe im Einzelnen → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 543). Diese müssen beim SV **ausdrücklich geltend gemacht** werden, da das Gesetz den Ausschluss eines SV kraft Gesetzes nicht vorsieht.
- 20 b)aa) Von besonderer praktischer Bedeutung ist beim SV der sich aus § 22 Nr. 4 ergebende Ablehnungsgrund der **vorhergehenden Tätigkeit** als **Polizeibeamter** in dem Verfahren gegen den Angeklagten (BGHSt 18, 214, 216; eingehend dazu *Wiegmann* StV 1996, 570, 572; *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 108 ff.). Es genügt für eine (erfolgreiche) Ablehnung aber nicht, wenn der Polizeibeamte nur irgendwie mit der Sache befasst war, z.B. als Beamter der Polizeiverwaltung. Es ist vielmehr erforderlich, dass er i.S.d. §§ 161 Abs. 1, 163, § 152 GVG **an den Ermittlungen teilgenommen** hat (BGH NJW 1958, 1308 [Ls.]; RGSt 17, 415, 423; HK-*Brauer*, § 74 Rn 4; dazu a. BGH StraFo 2016, 336, insoweit nicht in NJW 2016, 3459), indem er etwa Inaugenscheinnahmen von (Tat-)Orten und Gegenständen, körperliche Untersuchungen, Identifizierungsmaßnahmen (§ 81b) u.a. durchgeführt hat (i.Ü. *Wiegmann*, a.a.O.). Entscheidend ist die Vornahme von Maßnahmen, die der Erforschung von Straftaten dienen.
- 21 **Kriminalbeamte**, auch Angehörige des **Bundeskriminalamtes**, die an der Strafverfolgung des Angeklagten beteiligt waren, sind demnach ohne Weiteres als befangen anzusehen (BGHSt 18, 214, 216; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 3 m.w.N.). Das Gleiche gilt grds. für (sonstige) **Ermittlungspersonen der StA**, die keine Polizeibeamten sind, aber gegen den Angeklagten in irgendeiner Weise vorgegangen sind/ ermittelt haben (*Wiegmann* StV 1996, 570, 572).
- 22 Auf Beamte, die der Polizei nicht angehören und auch keine Ermittlungspersonen der StA (dazu *Burhoff*, EV, Rn 2321) sind, bezieht sich § 22 Nr. 4 nicht. Deshalb fallen auch die Beamten des Bundesamtes und der Landesämter für **Verfassungsschutz nicht** unter diese Vorschrift (BGHSt 18, 214).
- 23 bb) Ob die vorstehenden Ausführungen auch auf den in einer Abteilung der StA zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität dienstrechtlich eingegliederten **Wirtschaftsreferenten** anzuwenden sind, ist **streitig**. Die Frage dürfte – mit der h.M. – jedenfalls dann zu verneinen sein, wenn diese ihr Gutachten ersichtlich eigenverantwortlich erstatten (BGHSt 28, 381, 384; NSz 1984, 215, StV 1986, 465; OLG Zweibrücken NJW 1979, 1995; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 5; LR-*Krause*, § 74 Rn 7; HK-*Brauer*, § 74 Rn 6, jew. m.w.N.; *Niemeyer*, in: *Müller-Gugenberger/Bieneck*, Wirtschaftsstrafrecht, § 12

Rn 29; *Gössel* DRiZ 1980, 363, 371; *Bittmann* wistra 2011, 47, 48). *Wiegmann* (StV 1996, 570, 573 f.) unterscheidet danach, ob der Mitarbeiter selbst an Ermittlungshandlungen mitgewirkt und dabei Art, Umfang oder Richtung der Ermittlungen bestimmt hat. Ist das der Fall, soll er ausgeschlossen sein. *Lemme* (wistra 2002, 281 ff.) legt das Hauptgewicht auf die Frage, ob der Wirtschaftsreferent sein Bemühen um Sachaufklärung (auch) auf Straftaten gerichtet hat, die nicht durch einen (Gutachten-)Auftrag bezeichnet worden sind. Dann soll er wegen Befangenheit abgelehnt werden können. Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit werden wohl auch noch nicht dadurch gerechtfertigt, dass dem Wirtschaftsreferenten entsprechend dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 und Abs. 2 zur Vorbereitung des Gutachtens ... gestattet wird, „die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen“ (RG DR 1942, 573; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 5; *KK-Hadamitzky*, § 74 Rn 5). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Wirtschaftsreferent ohne einen bereits erteilten, auf die Beantwortung bestimmter Fragen gerichteten Gutachtauftrag aktiv in die Ermittlungen eingebunden wird (vgl. LG Köln StraFo 2014, 19; *KK-Hadamitzky*, § 74 Rn 5; *LR-Krause*, § 74 Rn 14; *Niemeyer*, a.a.O., § 12 Rn 29; *Meding*, a.a.O., S. 119, 122, 1677 ff.; zu allem a. *Bittmann* wistra 2011, 47) und z.B. an Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen teilnimmt (LG Köln, a.a.O.).

c) Gehört der Polizeibeamte einer mit Ermittlungsaufgaben nicht betrauten und organisatorisch von der Ermittlungsbehörde getrennten Dienststelle der Polizei an, besteht ebenfalls kein zwingender Ablehnungsgrund. Dieses ist vor allem bei den **kriminalwissenschaftlichen** (BGHSt 18, 214), **technischen** (KG VRS 25, 272, 274) und **chemischen** (RGSt 35, 319) **Untersuchungsämtern** und deren **Schriftsachverständigen** (OLG Frankfurt am Main OLGSt § 74, S. 7) der Fall. Voraussetzung ist allerdings, dass diese SV wissenschaftliche Gutachten erstatten, ohne im Einzelfall an Weisungen gebunden zu sein (zu allem a. AG Bautzen StV 1998, 125; *Wiegmann*, a.a.O. m.w.N.; s. zu SV der Kriminalämter *Pfanne* JR 1968, 378).

24

☞ Eine **Behörde** als Gutachter kann **nicht abgelehnt** werden, es kann jedoch der Verfasser des Gutachtens oder derjenige, der das Gutachten in der HV vertritt/erläutert, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (*Foth/Karcher* NSTZ 1989, 170; a.A. *Ahlf* MDR 1978, 981).

Die Ablehnung eines im Auftrag der Polizei oder der StA im Rahmen des EV tätig gewesenen SV ist nach der Rspr. und der h.M. in der Lit. auch **nur dann** möglich, wenn dieser vom **Gericht** in der **HV vernommen** wird (BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – 2 StR 485/18, NJW 2019, 1391 m.w.N. und Anm. *Gerson* HRRS 2019, 235; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 12; *KK-Hadamitzky*, § 74 Rn 7; *LR-Krause*, § 74 Rn 3; s. aber Rn 21; krit. *SSW-StPO/Bosch*, § 74 Rn 8; a.A. *Eisenberg* NSTZ 2006, 368, 374; *HK-Brauer*, § 74 Rn 12). Den Verfahrensbeteiligten müssen schon während des EV Gegenvorstellungen bei der StA erheben (BGH, a.a.O., für Dolmetscher).

25

4. Als **sonstige (Ablehnungs-)Gründe** kommen die Gründe in Betracht, die bei einem Richter die Besorgnis der **Befangenheit** rechtfertigen (→ *Ablehnungsgründe*, *Befangenheit*, *Allgemeines*, Rdn 81, m.w.N.; *HK-Brauer*, § 74 Rn 5 ff.; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 4 ff.; eingehend zu den Ablehnungsgründen auch *Eisenberg* NSTZ 2006, 368 ff. und *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 103 f.). Dabei ist auch beim SV ohne Bedeutung, ob dieser wirklich befangen ist oder sich befangen fühlt. Maßgebend ist, ob vom **Standpunkt des Ablehnenden** aus **verständiger Weise** ein **Misstrauen** gegen die Unparteilichkeit des SV gerechtfertigt erscheint (BGHSt 8, 144 f.; *Eisenberg* NSTZ 2006, 370; *Krekeler* StraFo 1996, 9). Entscheidend sind vernünftige, jedem unbeteiligten Dritten einleuchtende Gründe (BGHSt 21, 334, 341; 22, 190; BGH StV 2011, 709; 2011, 728; StraFo 2016, 336, insoweit nicht in NJW 2016, 3459; OLG Köln NSTZ-RR 2011, 315; zur Frage, inwieweit wissenschaftliche Publikationen zur Befangenheit eines SV führen können, *Bleyl* MedR 1994, 106 ff. und BGHSt 41, 206, 211). Die Bedenken gegen die Unparteilichkeit müssen sich grds. auch aus dem Verfahren ergeben, in dem der SV wegen Befangenheit abgelehnt werden soll. Vorkommnisse aus einem anderen Verfahren genügen i.d.R. nur dann, wenn die Gründe, die damals zur Befangenheit geführt haben, fortbestehen und weiterhin Geltung haben (BGH NSTZ 1999, 632, 633).

26

☞ Die möglichen Ablehnungsgründe lassen sich in folgende **Fallgruppen** einordnen (nach *Eisenberg* NSTz 2006, 368, 371 f.):

- vorausgegangenes Verhalten,
- Fehler im Vorgehen,
- Eigenbelange des SV,
- Kompetenzüberschreitung.

27 Hinzuweisen ist auf folgende **Rechtsprechungsbeispiele**:

Begründete Ablehnung eines SV

- Der SV hat **informatorische Anhörungen** bzw. **Befragungen** von **Zeugen** zu allgemein die Tatfrage betreffenden Umständen durchgeführt und die Ergebnisse direkt im Gutachten verwertet (LG Essen StV 2006, 521; *Eisenberg*, Rn 1589; zu informatorischen Anhörungen s.a. BGHSt 45, 164),
- ggf., wenn der SV die **Anwesenheit** eines Rechtsanwalts bei der **Exploration** ohne weitere sachliche Begründung abgelehnt hat (LSG Rheinland-Pfalz StraFo 2006, 335 [für das Sozialgerichtsverfahren]),
- der SV ist **Angestellter** der **geschädigten** Firma (RGSt 58, 262),
- der SV macht **bewusst falsche Angaben** über Ermittlungen vor oder bei der Erstellung des Gutachtens (BGH NSTz 1994, 388),
- ggf. **berufliche Kontakte** zu einem **Verfahrensbeteiligten** (OLG Hamm MDR 2013, 169 für das Zivilverfahren), jedenfalls dann, wenn über berufliche Kontakte hinausgehende enge fachliche oder persönliche Beziehungen bestehen,
- die **Bewertung** des **Tatgeschehens** durch den SV in einer (vorläufigen) Begutachtung, findet im Ergebnis der Ermittlungen, wie es in den Akten seinen Niederschlag gefunden hat, **keine hinreichende Stütze** (LG Frankfurt am Main StV 1995, 125),
- der SV hat **Briefe** des untergebrachten Angeklagten **unterdrückt** (BGHSt 21, 277),
- die Beantwortung von zugunsten des Angeklagten gestellten **Entlastungsfragen** wird **verweigert** (BGH MDR 1975, 368 [D]),
- der SV hat **eigene Ermittlungen** durchgeführt, indem er z.B. im Rahmen eines Glaubwürdigkeitsgutachten Angehörige der zu Begutachtenden vernommen hat und ihre Angaben in das Gutachten hat einfließen lassen (AG Euskirchen StraFo 2006, 493),
- wenn der psychiatrische SV auf seinem öffentlich zugänglichen **Facebookprofil** den Eindruck erweckt, dass der SV die Voraussetzungen einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aus sachfremden Erwägungen und nicht objektiv beurteilen und es ihm an der **gebotenen Neutralität mangeln** könnte (LG Leipzig StV 2018, 277 m. Anm. *Burhoff* StRR 9/2017, 17),
- der SV hat „**Fangfragen**“ an einen Entlastungszeugen gestellt (OLG Hamburg StV 1987, 142),
- der SV folgt dem Geschehen in der **HV** nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit, sondern erledigt **anderweitige (Büro)Arbeiten**, wie z.B. längere Literaturrecherche mit dem Mobiltelefon (LG Stuttgart StraFo 2014, 69),
- der SV hat ohne Einwilligung des Angeklagten und ohne gerichtliche Ermächtigung **körperliche Eingriffe** vorgenommen (BGHSt 8, 144 f.),
- der SV hat unsachliche **Kritik** an einem angekündigten **Privatgutachten** geäußert (OLG Zweibrücken NJW 1998, 912 [für Zivilverfahren]),
- der SV nimmt in einer Weise **gegenüber** einem **anderen SV Stellung** zu **Äußerungen** der **Verteidigung** über seine gutachterliche Tätigkeit, die den Bezug zum Verfahren nicht erkennen lässt (BGH StV 2011, 728),
- der SV macht **unsachliche persönliche Angriffe** gegen den **Verteidiger**, der sachliche Einwendungen und Beanstandungen erhoben hat (AG Backnang StRR 2014, 82 [Ls.]; ähnlich OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 20.8.2021 – 17 W 16/21 – für unsachliche Reaktion auf sachliche Kritik am SV-Gutachten),

- der SV hat für den Verletzten (BGHSt 20, 245), für den Nebenkläger (OLG Hamm VRS 26, 365) oder für eine am Ausgang des Verfahrens interessierte Versicherungsgesellschaft ein **Privatgutachten** erstattet (RGSt 72, 250 f.; BGH NStZ 2002, 215 [Gutachtenerstattung für Brandversicherung]),
- der SV ist trotz Nachbesserung **nicht** in der Lage, den **Mindestanforderungen** für das in Auftrag gegebene **Gutachten** zu erfüllen (LG Augsburg StV 2014, 131 für Prognosegutachten im Strafvollstreckungsverfahren),
- der SV hat den Angeklagten **provokativ gefragt**, z.B., ob er auf einem „bestimmten Paragraphen“ reisen wolle (BGH MDR 1977, 983 [H]; StV 1990, 389),
- der SV äußert sich zu den **Rechtsfolgen** dahin, dass er hoffe, es werde gegen den Angeklagten nicht nur eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt (BGH StV 1981, 55),
- der SV wollte den Angeklagten ohne dessen Einwilligung vor **Studenten befragen** (BGH MDR 1980, 456 [H]),
- wenn der SV während der Vernehmung eines Zeugen **zeitweise geschlafen** hat (LG Aurich, Beschl. v. 20.5.2019 – 13 KLS 1/19 [Müdigkeitsphase, Atemwegserkrankung und Entschuldigung beim Angeklagten entschuldigen nicht];
- der SV hat das **Tatopfer**/Ehefrau des Angeklagten, deren Tötung diesem zur Last gelegt wird, **ärztlich behandelt** (BGH MDR 1972, 925 [D]),
- ggf., wenn eine als **Therapeutin** tätige Psychologin mit der Begutachtung der **Glaubwürdigkeit** beauftragt wird (BGH StV 1996, 130),
- der SV ist **unprofessionell** und **einseitig** vorgegangen und hat aus persönlicher Verbundenheit und aus außerhalb des Gutachtenauftrags liegenden Gründen den Angeklagten zur **Änderung** seines **Aussageverhaltens** bestimmt (BGHSt 37, 376; s. aber BGH NStZ 2000, 544),
- wenn der SV **Verfahrensrechte** von Verfahrensbeteiligten **missachtet**, indem der SV z.B. hat einen **Zeugnisverweigerungsberechtigten** und erklärtermaßen aussageunwilligen (kindlichen und verstandesunreifen) Zeugen **gedrängt**, dennoch an einer aussagepsychologischen Begutachtung durch Angaben zur Sache mitzuwirken; wobei das das spätere Einverständnis des gesetzlichen Vertreters eines solchen Zeugen mit der Verwertung von dessen Angaben gegenüber dem SV allenfalls den Mangel der unterbliebenen Belehrung nach § 52 heilen kann, nicht jedoch das rechtswidrige Verleiten des Zeugen dazu, Angaben zu machen (OLG Rostock NStZ 2015, 359 m. Anm. *Eisenberg* NStZ 2016, 11).

für eine **nicht begründete Ablehnung** eines SV

28

- der SV hat den Angeklagten über sein **Aussageverweigerungsrecht nicht belehrt** (BGH, Urt. v. 6.11.1979 – 1 StR 546/79),
- allein der Umstand, dass der SV eine nach § 52 gebotene **Belehrung** des zu untersuchenden Kindes durch die zuständige Stelle **nicht herbeiführt** (BGH NStZ 1997, 349), es sei denn, der SV verschweigt dem Kind bewusst, dass er im Auftrag der Justizbehörden tätig wird, weil er sicher ist, dass dieses anderenfalls keine Angaben zum Tatgeschehen machen würde,
- der SV hat in seinem schriftlichen Gutachten die **Beweisaufnahme zulasten** des Angeklagten **gewürdigt** (BGH MDR 1974, 367 [D]; a.A. *Eisenberg*, Rn 1551),
- **eigene Ermittlungstätigkeit** des SV, wenn der SV in seinem Gutachten alle herangezogenen Quellen und die dabei gewonnenen Informationen offenlegt (OLG Naumburg, Beschl. v. 17.2.2010 – 10 W 13/10),
- **eigenes Verhalten** des **Angeklagten** (BGH MDR 1972, 18 [D]), und zwar auch dann nicht, wenn der Angeklagte Strafanzeige wegen Beleidigung gegen den SV erstattet hat, da der Angeklagte es sonst in der Hand hätte, den SV auszuschalten (OLG München NJW 1974, 384; LR-*Krause*, § 74 Rn 14),
- wenn der SV auf unsubstantiierte, polemische oder gar beleidigende Angriffe gegen seine Person und/oder seine Arbeitsweise **nachvollziehbare Emotionen** oder auch Empörung zeigt (AG Backnang StRR 2014, 82 [Ls.]),

- allein weil der SV während und außerhalb der HV als **Anzeichen** von **Mitgefühl** den Arm um die Nebenklägerin gelegt, ihr Taschentücher gereicht und beruhigend auf sie eingeredet hat (BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – 2 StR 485/17, StV 2018, 801 [Ls. für Dolmetscherin]),
 - der SV bezeichnet die **Einlassung** der Angeklagten insgesamt als **unglaublich** (BGH NStZ 1981, 94 [Pf]),
 - nicht allein deshalb, weil der SV dem Angeklagten und seinem Verteidiger eingehend **erläutert**, warum aus seiner Sicht ein bestimmtes **Einlassungsverhalten** beim Gericht **keinen Erfolg** haben wird und empfiehlt, die Einlassung zu ändern (BGH NStZ 2008, 229),
 - der SV hat seine Untersuchungen vorab in einer Fachzeitschrift veröffentlicht oder er hat sich sonst **wissenschaftlich geäußert** (OLG Düsseldorf JMBL. NW 1987, 101 [insoweit nicht in StV 1987, 241]; wistra 1994, 78; dazu a. BGHSt 41, 206, 211),
 - **mangelnde Sachkunde** (h.M.; vgl. u.a. BGH StV 2002, 350; 2017, 144 [Ls.]; NStZ-RR 2009, 3 [Ci]; OLG Schleswig SchlHA 1997, 137; vgl. u.a. KK-*Hadamitzky*, § 74 Rn 1), die aber ggf. dazu führen kann, die Einholung eines weiteren Gutachtens von einem sog. → *Obergutachter*, Rdn 2362, zu beantragen (vgl. aber auch LG Augsburg StV 2014, 131, wenn der SV die Mindestanforderungen für das in Auftrag gegebene Gutachten nicht erfüllt),
 - der SV beantragte eine **Nachexploration** des Angeklagten, ohne einseitig zu Lasten des Angeklagten tätig werden zu wollen (BGH NStZ-RR 2011, 101 [Ci/Zi]),
 - die bloße **Nichtoffenlegung** einer **Erkenntnisquelle** (BGH StV 2011, 709 [nur handwerklicher Fehler]),
 - **Unterlassen der Kontaktaufnahme** zum Gericht vor „eigenen“ Ermittlungen, um das weitere Vorgehen abzusprechen (OLG Naumburg, Beschl. v. 17.2.2010 – 10 W 13/10),
 - nicht unbedingt **fehlerhafte Vorgehensweise** bzw. handwerkliche Fehler bei der Gutachtenerstellung, wenn darin nicht Befangenheit zum Ausdruck kommt (BGH NStZ 2000, 544; StV 2017, 144 [Ls.; falsche Methodenwahl]; OLG Köln NStZ-RR 2011, 315 [mangelhafte Informationsbeschaffung]; OLG Naumburg, Beschl. v. 17.2.2010 – 10 W 13/10; s. aber BGHSt 37, 376),
 - allein die **Mitwirkung im Vorverfahren** im Auftrag der StA oder der Polizei (BGH NStZ 2008, 50) für Dolmetscher, und zwar auch dann nicht, wenn erst das vom SV erstattete Gutachten zur Einleitung des Strafverfahrens führt (BGHSt 18, 214, 217; s. aber BGH NStZ 2002, 215 und dazu auch *Wiegmann* StV 1996, 571 ff.),
 - der SV spricht von „**Opfer**“ und „**Tat**“ (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 7; a.A. *Eisenberg*, Rn 1551),
 - sogar dann nicht, wenn der SV selbst im Anschluss an seine Untersuchung die **Strafanzeige** gegen den Angeklagten erstattet hat (vgl. u.a. OLG München NJW 1971, 384),
 - der SV war in einem anderen **Strafverfahren** bereits **früher** gegen den Angeklagten **tätig** (BGHSt 8, 226, 235),
 - (allein) die **Tätigkeit** des SV in der **Klinik**, in welcher der **Beschuldigte/Angeklagte einstweilig untergebracht** ist (BGH NStZ-RR 2016, 131 [Ci/Zi]),
 - wenn der SV eine **bestimmte Untersuchungsmethode** anwendet, da der SV bei der Erstattung eines (psychiatrischen) selbst zu entscheiden hat, welche Untersuchungsmethoden er anwendet (BGH StV 2017, 144 [Ls. für sog. Psychopathy-Checklist]),
 - wenn sich die **Methodenauswahl** als fehlerhaft erweist, da die mangelnde Sachkunde kein Ablehnungsgrund darstellt (BGH StV 2017, 144 [Ls.]; s.a. BGH StV 2002, 350).
5. Für das **Verfahren** zur Ablehnung eines SV ist auf Folgendes hinzuweisen (vgl. i.Ü. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 9 m.w.N.; *Krekeler* StraFo 1996, 9 ff.):
- 29 a) Nach dem Wortlaut des § 74 Abs. 2 S. 1 sind **ablehnungsberechtigt** nur der Angeklagte, der Privatkläger und die StA. Über den Wortlaut hinaus wird aber auch dem Nebenkläger (§ 397 Abs. 1 S. 3), einem Einziehungsbeteiligten, dem gesetzlichen Vertreter und dem Erziehungsberechtigten im JGG-Verfahren ein Ablehnungsrecht zugebilligt (*Meyer-Goßner/Schmitt*, a.a.O. m.w.N.).